

2. Commons und Commoning: Wie Wasser zum Gemeinsamen wird

»Natürliche Elemente wie Wasser oder Luft sind als solche vorhanden und werden erst dann zu Commons, wenn eine menschliche Gemeinschaft ihre Beziehungen zu diesen Elementen kollektiv organisiert, zum Beispiel durch die Verteilung von Wasser in einer Gemeinschaft zu Bewässerungszwecken.« (Aguiton 2018: 94)

2.1 Einleitung

Der Biologe Garrett Hardin (1968) hat mit seinem Artikel »The Tragedy of the Commons« von 1968 ein Standardargument der modernen Volkswirtschaftslehre formuliert. Vor dem Hintergrund malthusianischer populationstheoretischer Überlegungen, also vereinfacht gesagt der Problematisierung starker Bevölkerungszuwächse, zeichnet Hardin ein düsteres Bild von Commons. Als gemeinsam genutzte Ressourcen seien sie der maßlosen Ausbeutung der Nutzenden ausgeliefert, was ihm zufolge beinahe zwangsläufig zur Übernutzung und letztlich Zerstörung der Ressourcen führe. Er veranschaulicht diese These anhand einer fiktiven Allmendewiese. Diese werde übernutzt, weil ihrem Eigennutz folgende Menschen stets den Anreiz hätten, zusätzliche Tiere auf die gemeinsam genutzte Weide zu treiben. Individuell sei der Grenznutzen mit jedem weiteren Tier positiv, kollektiv jedoch würden ab einem bestimmten Punkt die negativen Effekte überwiegen.¹ Eine mögliche Lösung für die Tragik der Allmende ist laut Hardin das Privateigentum, welches er als ungerecht, aber – im Angesicht der ruinösen Alternative – zu bevorzugen einstuft (ebd.: 1247). Zusätzlich seien allgemeingültige

1 »Therein is the tragedy. Each man is locked into a system that compels him to increase his herd without limit – in a world that is limited. Ruin is the destination toward which all men rush, each pursuing his own best interest in a society that believes in the freedom of the commons« (Hardin 1968: 1244).

und akzeptierte Zwangsmaßnahmen, zum Beispiel Gesetze oder Steuern, den Commons vorzuziehen.

Die Politikwissenschaftlerin Elinor Ostrom, allgemein als akademische Gegenspielerin Hardins bekannt, konstatiert mit ihrem Kollegen, dem Umweltwissenschaftler und Soziologen Frank Van Laerhoven: »Careful game theoretical, experimental, and field research have shown Hardin's theory to be correct under specific and limited conditions« (Van Laerhoven/E. Ostrom 2007: 19). Diese Bedingungen seien, dass die Beteiligten sich gegenseitig nicht kennen, nicht miteinander kommunizieren können und weder Eigentumsrechte noch ein langfristiges Interesse an der betreffenden Ressource haben. Frank Van Laerhoven und Elinor Ostrom bezeichnen die Übernutzung der Ozeane als eindeutiges Beispiel. Allerdings bleibe Hardins Argument ein Spezialfall, der so in der Realität wohl letztlich nur selten anzutreffen sei, meinen sie. Schon das Hin zunehmen von Kommunikation führe zu Resultaten, die von den Vorhersagen Hardins deutlich abweichen (E. Ostrom et al. 1994). Und so folgern Van Laerhoven und Elinor Ostrom (2007: 19): »Over time, however, extensive research undertaken by commons researchers has shown that Hardin's conclusion that centralized government or private solutions must be imposed on harvesters is not the only solution to the dilemma that Hardin identified.« Insgesamt können die Commons-Forschung im Allgemeinen und die Untersuchungen der Ostrom-Schule im Besonderen als theoretische sowie empirische Widerlegung der Grundsätzlichkeit von Hardins Argument gewertet werden.

In ihrem ersten Hauptwerk² »Die Verfassung der Allmende« strebt Elinor Ostrom (1999: 2) an, »bessere gedankliche Instrumente zu entwickeln, um das Potential und die Grenzen selbstverwalteter Institutionen auszuloten«. Sie diskutiert zunächst staatliche und marktliche Ansätze und stellt im Anschluss »theoretische und empirische Alternativen zu diesen Modellen vor, um ansatzweise die vielfältigen Lösungen zu illustrieren, die über staatliche und Marktinstitutionen hinausgehen« (ebd.). Aus diesem Vorgehen heraus erklärt sich der in der Folge vielfach aufgegriffene Untertitel ihres Buches »Jenseits von Markt und Staat«, mit dem Elinor Ostrom die Governance der Commons von diesen beiden Formen abgrenzt. Sie schreibt: »Weder der Staat noch der Markt ist stets ein Garant für nachhaltige und produktive Nutzung der Naturressourcen« (ebd.: 1).³ Gemeinschaftlichen Lösungen attestiert Elinor Ostrom teilweise beträchtlichen Erfolg bei der langfristigen Verwaltung von Ressourcen (ebd.: 2). Mit Blick auf eben diese Form des Ressourcenmanagements hat Elinor Ostrom aus zahlreichen Fallstudien acht Designprinzipien herausgearbeitet. Diese Best Practices (E. Ostrom 2010: 653) beziehen sich auf langlebige institutionelle Gefüge und Ressourcensysteme und gelten als eines der Kernstücke ihrer Arbeit. Sie stellen die von ihr herausgearbeiteten Regelmäßigkeiten erfolgreicher Fälle dar und sind als solche nicht präskriptiv, sondern deskriptiv zu verstehen (siehe Tabelle 2.1).

2 Als zweites, mitunter als bedeutsamer erachtetes Hauptwerk gilt »Understanding Institutional Diversity« (E. Ostrom 2005a).

3 »Commons als Praxis ›jenseits von Markt und Staat‹ zu bezeichnen, bedeutet nicht, dass sie vollkommen außerhalb und getrennt davon sind. Vielmehr gelten sie als Lebensform, die strukturell von Markt und Staat unabhängig ist und aus sich selbst heraus existieren kann. Sie beruht auf anderen Handlungsmustern als den heute dominierenden« (Euler et al. 2019: 39).

Tabelle 2.1: Acht Designprinzipien (nach E. Ostrom 1999: 117f.)

1 – klar definierte Grenzen
2 – Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen
3 – Arrangements für kollektive Entscheidungen
4 – Überwachung
5 – abgestufte Sanktionen
6 – Konfliktlösungsmechanismen
7 – minimale Anerkennung des Organisationsrechts
8 – eingebettete Unternehmen

Mit dem ersten Prinzip meint Elinor Ostrom (1999: 118ff.), dass Commons dann besonders erfolgreich sind, wenn klar definiert ist, welche Ressourcen und welche Menschen als zugehörig gelten. Prinzip zwei beschreibt die Angepasstheit an die jeweiligen Bedingungen. Regeln und Techniken müssten in den jeweiligen Kontext passen und seien daher in ihrer konkreten Form in jedem Einzelfall unterschiedlich. Einheitslösungen gibt es für Commons demnach nicht. Das dritte Prinzip beschreibt die Entscheidungsfindungsmechanismen. Besonders wichtig sei hier, dass die meisten derer, die von bestimmten Vereinbarungen betroffen sind, über diese Vereinbarungen und eventuelle Änderungen mitentscheiden können.⁴ In diesem Fall könnten »die Individuen, die direkt miteinander und dem Ökosystem interagieren, die Regeln im Lauf der Zeit ändern [...], um sie den spezifischen Eigenschaften ihres Szenarios besser anzupassen« (ebd.: 121). Laut Elinor Ostrom sind diejenigen Gruppen, die den von den jeweiligen Entscheidungen »Betroffenen« Mitsprache zubilligen, eher als andere Gruppen in der Lage, die lokalen Gegebenheiten in die Entscheidungsfindung und die Regelgestaltung einzubeziehen. Prinzip vier bezieht sich auf die Kontrolle der Umsetzung von getroffenen Vereinbarungen. Die Kontrollierenden seien in der Regel den Beteiligten rechenschaftspflichtig oder aber selbst beteiligt (ebd.: 122).

Elinor Ostrom geht nicht von grundsätzlich kooperativen und Regeln einhalten-den Menschen aus, sondern erkennt an, dass sich Menschen mitunter in Situationen befinden, in denen es individuell gute Gründe gibt – oder es zumindest verlockend ist –, Regeln zu überschreiten und sich zum Beispiel mehr zu nehmen, als eigentlich

4 Die Frage, was die Rolle derjenigen ist, die nicht zu diesen »meisten« gehören, betrachtet Elinor Ostrom nicht. Ihr ist vor allem wichtig zu betonen, dass ein hohes Maß an Partizipation der Beteiligten von Vorteil ist.

vereinbart.⁵ Aus diesem Grund wird nicht nur die Überwachung benötigt, sondern als fünftes Prinzip auch: Sanktionen. Die Commonerinnen »schaffen ihre eigene interne Regeldurchsetzung, um (1) jene, die versucht sind, die Regeln zu brechen, abzuschrecken und um dadurch (2) die quasi-freiwillig Regelkonformen zu überzeugen, daß die anderen sich konform verhalten« (ebd.: 123f.). Wichtig ist hierbei, dass die Regeldurchsetzung für gewöhnlich intern stattfindet und dass die Sanktionen abgestuft sind, also der Schwere und Häufigkeit der Regelüberschreitung ebenso Rechnung getragen wird wie den spezifischen Situationen der jeweils Involvierten. Hinzu kommt, dass auch über die Sanktionsmechanismen kollektiv entschieden wird, also auch die Regelüberschreitenden prinzipiell an der Entwicklung und Umsetzung der Überwachungs- und Sanktionsmechanismen mitgewirkt haben. Dadurch kann erwartet werden, dass sie die eigene Sanktionierung zumindest nachvollziehen und dadurch eher akzeptieren können.

Selbstredend kann es trotzdem zu Konflikten über die unterschiedlichsten Dinge kommen, sei es um die Verteilung von Ressourcen, sei es um die Regeln der Gruppe, oder es kommt zu persönlichem Zwist. Deshalb gehören gewöhnlich auch Räume zur Konfliktbearbeitung – so unterschiedlich sie im Konkreten auch aussehen mögen – an sechster Stelle zu den von Elinor Ostrom analysierten Erfolgsmomenten dazu. Sie beschreibt die Wichtigkeit vom »raschen Zugang zu kostengünstigen lokalen Arenen« (ebd.: 130), wo Konflikte beigelegt werden können. Zwar würden derartige Mechanismen nicht den Erfolg garantieren, allerdings sei ein langfristiges Bestehen ohne entsprechende Möglichkeiten nur schwer vorstellbar. In einigen Fällen »ist das Konfliktpotential um eine knappe Ressource so hoch, daß seit Jahrhunderten ausgefeilte Gerichtssysteme existieren« (ebd.: 131). In anderen Fällen seien diese Mechanismen eher informell, beispielsweise indem die gewählten Führungspersonen auch mit dem Konfliktmanagement betraut würden.

Beim vorletzten Prinzip (»minimale Anerkennung des Organisationsrechts«) geht es um die Anerkennung der Selbstorganisation, welche im Optimalfall nicht durch externe Autoritäten, wie etwa staatliche Behörden, in Abrede gestellt oder gar bekämpft wird. »Beanspruchen aber externe Staatsbeamte für sich alleine das Recht, Regeln festzusetzen« (ebd.: 131), so sei es zum Beispiel sehr schwierig, die selbstgegebenen Regeln (Prinzip drei) dauerhaft aufrechtzuerhalten. So können sich zum Beispiel diejenigen, die bestimmte lokale Regeln umgehen oder umstoßen wollen, zu eben diesem Zweck an externe Autoritäten wenden; dies kann wiederum die Eigenständigkeit der Gruppe

5 Elinor Ostrom (1999) argumentiert, dass die Kosten der Überwachung in den Fällen tendenziell relativ gering sind, in denen aufgrund der angewandten Mechanismen die Überwachung quasi nebenbei passiert. »Rotationssysteme für die Bewässerung beispielsweise bringen gewöhnlich die beiden Akteure, die am meisten Interesse haben zu betrügen, in direkten Kontakt zueinander. Der Bewässerer, der an der Reihe ist, würde am Ende einer Rotation gern seine Zeit ausdehnen (und somit die erhaltene Wassermenge vergrößern). Der nächste Bewässerer in dem Rotationssystem, wartet in der Nähe darauf, daß er fertig wird, und würde sogar gern zu früh starten. Der erste Bewässerer schreckt den zweiten von einem zu frühen Beginn ab, der zweite den ersten von einem zu späten Ende. Keiner von beiden muss zusätzliche Ressourcen in die Überwachung investieren« (ebd.: 124).

untergraben, wodurch es schwer ist, das Gemeinsame auch in komplizierten Situationen zu bewahren. Langlebig sind Organisationen jedoch nur, wenn sie auch schwierige Zeiten überdauern. Das achte Prinzip ist speziell für größere Zusammenhänge relevant. Es besagt, dass es in komplexeren Systemen miteinander verbundene und auf mehreren Ebenen verschachtelte Einheiten – »eingebettete Unternehmen« – gibt.

»Die Probleme, mit denen Bewässerter eines tertiären Kanals konfrontiert sind, unterscheiden sich von denen einer größeren Gruppe, die einen sekundären Kanal gemeinsam nutzt. Diese wiederum unterscheiden sich von den Problemen, die mit dem Betrieb der Hauptverteileranlage verbunden sind und das Gesamtsystem betreffen« (ebd.: 132).

So ist es Elinor Ostrom zufolge von Vorteil, wenn die unterschiedlichen Untergruppen sich zunächst mit ihren eigenen Themen beschäftigen, mehrere Gruppen betreffende Aspekte jedoch auf einer höheren Ebene ihren Ort finden können.

Die acht Prinzipien von Elinor Ostrom verdeutlichen zum einen, dass es überhaupt Erfolgsgeschichten der gemeinsamen Ressourcenbewirtschaftung gibt, und zum anderen, dass sich die Frage des Erfolgs oder Misserfolgs primär anhand der Art des Managements entscheidet.⁶ Um eben diese Governance – im Sinne des Umgangs mit den Dingen und miteinander – soll es im vorliegenden Kapitel vornehmlich gehen. Die Forschungsarbeiten von Elinor Ostrom befassen sich hauptsächlich mit lange bestehenden und auf die geregelte Entnahme von Naturressourcen ausgerichteten Arrangements. Sie können als Vorläuferinnen und Wegbereiterinnen weiterer wissenschaftlicher und aktivistischer Diskurse, auf die sich in der vorliegenden Untersuchung maßgeblich bezogen wird, verstanden werden. Der Gegenstandsbereich der Commons wird in dieser Literatur inzwischen um verschiedenartige Phänomene erweitert, zum Beispiel um Gemeinschaftsgärten, Projekte der Solidarischen Landwirtschaft, selbstorganisierte Altenpflege, Online-Enzyklopädien, Open-Source-Software und -Hardware und so viele mehr (Habermann 2009; vgl. Helfrich/Heinrich-Böll-Stiftung 2012; Helfrich et al. 2015; Hess 2000, 2008). Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bereiche, die mit dem Begriff Commons versehen werden, ist die Frage dieses Kapitels zu verstehen: Wann kann Wasser als Commons gelten?

Die Komplexität der Frage wird deutlich, wenn die unterschiedlichen theoretischen Ansätze, Blickwinkel und hintergründigen Intentionen ins Bewusstsein gerufen werden, die es diesbezüglich zu beleuchten gilt. So existieren verschiedene, mitunter implizite Definitionen von Commons, welche aus unterschiedlichen theoretischen Perspektiven aus formuliert sind. Eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung hat sich jedoch noch nicht herauskristallisiert. Das vorliegende Kapitel dient also dem Zweck, einen Vorschlag zur Schließung dieser Lücke zu machen. Dafür werden zunächst unterschiedliche theoretische Ansätze rekonstruiert und kritisch untersucht, um sodann zur

6 Hardin (1998: 683) erkannte dies dreißig Jahre nach Erscheinen seines Aufsatzes an, indem er den Anwendungsbereich seiner Theorie auf »unmanaged commons« reduzierte. Sofern ein tatsächliches Management bestehe – also anders als im Falle der von Van Laerhoven und Elinor Ostrom (2007) erwähnten Ozeane –, komme es, so argumentiert er, auf die Art des Managements an, ob es zum Erfolg oder zum Scheitern komme. »The devil is in the details«, schreibt Hardin (1998: 683).

Formulierung einer eigenen Begriffsbestimmung zu gelangen, die dem innewohnenden epistemischen Geltungsanspruch gerecht zu werden versucht.⁷ Die Begründung der unterschiedlichen in der Begriffsbestimmung zusammenkommenden Dimensionen erfolgt aus einem Zusammenwirken theoretischer und empirischer Erwägungen. Im Zusammenspiel dieser beiden Ansätze soll den theoretischen Überlegungen ein empirisches Fundament und den empirischen Beobachtungen theoretische Plausibilität verliehen werden, sodass am Ende ein theoretisch wie empirisch überzeugender Begriff steht. Es ist wenig überraschend, dass mit dieser Herangehensweise auch Unklarheiten und Ungenauigkeiten in Kauf genommen werden müssen. Diese werden aber, so meine Hoffnung, durch die Einlösung des epistemischen Geltungsanspruches aufgewogen. Zunächst gilt es jedoch, den Commons-Begriff in seiner historischen Entstehung zu betrachten und bereits bestehende Definitionen zu untersuchen.

2.2 Commons als historischer Begriff

Etymologisch lässt sich der Begriff Commons, wie auch die deutschsprachige Entsprechungen des Gemeinsamen beziehungsweise der Gemeinheit, auf den lateinischen Begriff *communis* zurückführen (vgl. Muhl 2013: 35). Helfrich et al. (2009: 8f.) berichten vom spätrömischen Codex Justinianus (529 n. Chr.), in dem zwischen *res privatae* (private Sachen), *res publicae* (öffentliche Sachen), *res nullius* (niemandes Sachen) und *res communes* (gemeine Sachen) unterschieden wird. Diese Unterteilung vollzieht sich augenscheinlich anhand der Kontrollrechte, also der Frage, wer auf die Sachen ein Anrecht hat.

Im Englischen existieren neben dem Nomen *commons* – im Singular wie im Plural mit -s verwendet, daher ebenso im Deutschen – auch das Adjektiv *common*, etwa in *common ground* oder *common heritage*, sowie das Verb *to common*. Der Historiker und Commons-Forscher Peter Linebaugh führt das Verb auf einen Text des englischen Richters Edward Coke zurück, der mit Bezug auf die Magna Charta und die Charta of the Forest schrieb: »Generally a man may common in a forest« (Coke 1650, zitiert nach Linebaugh 2008: 79). Der Erziehungswissenschaftler Florian Muhl (2013: 36) geht davon aus, dass damit die »Nutzung bzw. Bewirtschaftung der Allmende« gemeint gewesen sein müsse.

Im Deutschen bezeichnet der Begriff *gemein* laut dem Deutschen Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm (DWB)

»gemeindegund mit zubehör, der niemandes eigen ist: gemeine allmeinden [...] unserer stätt sollen endlich (endgültig) und in allweg unverbawt bleiben [...] es weren dann solche plätz und allmeinden vorhanden, die zu gemeinem nutz, zier und wolstand füglich zu überbawen« (DWB mit Bezug auf die Württembergische Bauordnung von 1654, Stichwort »gemein«; zitiert nach Muhl 2013: 35).

7 Wichtige Teile der vorliegenden Argumentation wurden bereits andernorts veröffentlicht (Euler 2018b) und werden im Folgenden teilweise in übersetzter Form wiedergegeben.

In diesen Zeilen spiegelt sich ein Verständnis von Commons als niemands Eigentum und als Schutz- und Pflegebedürftiges und gemeinsam zu Nutzendes. Mit dem Begriff Allmende wurde sowohl ein nach spezifischen Regeln zu nutzender »bestimmter Teil der Gemeindeflur in Form von Weide, Wald oder Ödland« (Muhl 2013: 35) bezeichnet als auch der »verein, die gemeinschaft freier männer, die sich in wald und weide zu längst erhielt« (DWB, Stichwort »Allmende«; zitiert nach Muhl 2013: 35). Es ist hier also sowohl von Gebieten und deren regelhaften Nutzung die Rede also auch von den in Gemeinschaften lebenden Freien, welche diese Gebiete pflegen.

Häufig wird im Deutschen der Begriff Allmende synonym mit Commons verwendet. Ursprünglich, so argumentiert der Philosoph und Theologe Ivan Illich (1982: 7), bezeichnet dabei die indogermanische Wurzel **mei* des Begriffs *All-me(i)nde*, »was abwechselnd mehreren zukommt« und »den Anspruch einer Gemeinde oder Gemeinschaft auf die ihr eigene Art der Umweltnutzung«. Bekannt sind insbesondere die Allmendewiesen, auf denen alle Dorfbewohnerinnen ihr Vieh grasen lassen durften. Auch der vormalig übliche Begriff der Gemeinheit enthält die Wurzel **mei*, ebenso wie Gemeinschaft und das Gemeinsame. Heutzutage ist insbesondere der Begriff Gemeinheit sehr ungebräuchlich und unterliegt zu leicht der negativen Assoziation von gemein als »unheilig, gewöhnlich, alltäglich, roh, niederträchtig« (ebd.). In früherer Zeit war dies ein edles Wort, das »was alle angeht, von allen ausgeht« (DWB, Stichwort »gemein«; zitiert nach Muhl 2013: 17) bedeutete. Illich (1982: 7) bemerkt zu dieser Bedeutungsverschiebung, dass sie »die Umwertung des Daseins« widerspiegelt – das Gemeinsame also einen realen Bedeutungs- und Ansehensverlust zu verzeichnen hatte und sich dies in der Sprache niederschlägt. Die Begriffe Gemeinheit und Gemeinsames sind wohl diejenigen, die im Deutschen dem Begriff Commons am nächsten sind. Um der negativen Konnotation zu entgehen und zugleich dem deutschsprachigen Diskurs zu folgen, soll im weiteren Verlauf auf den Gemeinheitsbegriff verzichtet, jedoch an mancher Stelle vom Gemeinsamen gesprochen werden.

Der in der deutschen Sprache häufig als Synonym zu Commons verwendete Begriff Gemeingut ist stark an den Güterbegriff gekoppelt (eine kritische Auseinandersetzung erfolgt unter 2.3.3). Der Begriff der Allmende hingegen löst schnell, wie Illich meint, »romantische Assoziationen« (ebd.) aus und lenkt die Aufmerksamkeit leicht »auf eine ländliche Form der Nutzung, auf Wald und Wiese« (ebd.). Unter anderem mit Verweis auf die Verwendung des Commons-Begriffs im digitalen Raum, wird dies für das gegenwärtige Begriffsverständnis meist als unzureichend gewertet. Da es in der deutschen Sprache keine überzeugende Verbform (zum Beispiel als Pendant zu Gemeinheit) gibt, da andere Synonyme ausgeschlossen werden müssen und da die Begriffe Commons und Commoning in der deutschsprachigen Debatte mittlerweile zur Norm geworden sind, werden diese auch im Folgenden verwendet.

2.3 Das güterzentrierte Verständnis von Commons

2.3.1 Der Commons-Begriff bei Elinor Ostrom

Der begriffshistorischen Einordnung folgend sollen nun die zeitgenössischen Verständnisse des Commons-Begriffs in den Blick genommen werden. Der Ansatz Elinor Ostroms soll dafür Ausgangspunkt sein. In ihrer Forschung beschäftigt sie sich, wie bereits gezeigt, mit Ressourcenmanagement in der Selbstverwaltung. Der Begriff Commons schmückt dabei zwar das englischsprachige Original ihres ersten Hauptwerks (E. Ostrom 1990), ansonsten kommt er allerdings erstaunlich selten vor. Stattdessen spricht sie von *common pool resources* (Allmenderessource oder Allmendegut; kurz: CPR). Elinor Ostrom grenzt in ihrer Arbeit die Begriffe Commons und CPR nicht klar voneinander ab und verwendet sie teilweise synonym (vgl. Hofmökler 2010; E. Ostrom 2001a).⁸ Daher lohnt ein genauerer Blick in die Gütertheorie, aus der der Begriff CPR entspringt.⁹

Als Allmenderessource bezeichnet Elinor Ostrom »ein natürliches oder von Menschen geschaffenes Ressourcensystem, das hinlänglich groß ist, so daß es kostspielig (aber nicht unmöglich) ist, potentielle Aneigner von seiner Nutzung auszuschließen« (E. Ostrom 1999: 38). Durch den Konsum, genauer gesagt die Nutzung der CPR durch ein Individuum, nimmt der potenzielle Nutzen für andere ab (E. Ostrom et al. 1994: 6). Das endliche *resource system* (Ressourcensystem) bezeichnet Elinor Ostrom als die entsprechend reduzierte Bestandsvariable, *resource units* (Ressourceneinheiten) als die dazugehörige Flussvariable. »Mehrere Aneigner können Ressourceneinheiten aus einem Ressourcensystem gleichzeitig oder nacheinander entnehmen« (E. Ostrom 1999: 40). Aus methodischen Gründen hat Elinor Ostrom die gemeinsame Nutzung und Aneignung ausgeschlossen.¹⁰ Diese Ausführungen sagen zwar etwas über den Ansatz von Elinor Ostrom aus, jedoch ist der Begriff CPR damit noch nicht hinreichend verständlich. In der (von E. Ostrom mitentwickelten) »konventionellen« (Euler 2018b: 11) Güter-

8 Auf den ersten Blick steht dieses Begriffsverständnis in einem bemerkenswerten Kontrast zum Ausdruck »selbstverwaltete Institutionen«, den Elinor Ostrom, wie unter 2.1 zitiert, ebenfalls verwendet. Als Institutionen bezeichnet sie eine »Gruppe von Arbeits- und Verfahrensregeln« (E. Ostrom 1999: 66), es handelt sich also letztlich nicht um eine Bestimmung des Begriffs Commons, sondern um einen Ausdruck ihrer institutionalistischen Herangehensweise. Ihr geht es also letztlich um die Potenziale und die Reichweite selbstverwalteter Regelungen, was einem Aspekt des in der Folge verwendeten Begriffs der Selbstorganisation entspricht.

9 Der Begriff *common-property resource* wird häufig als Synonym zu einer *common pool resource* verwendet. Elinor Ostrom (2003: 249; Hervorh. i. O.) spricht sich gegen diese begriffliche Vermischung aus: »Using *property* in the term used to refer to a *type of good* reinforces the impression that goods sharing these attributes tend everywhere to be produced and allocated through the same property regime.«

10 Weitere von Elinor Ostrom vorab formulierte Einschränkungen für ihre Untersuchungen sind, dass es sich dabei um erneuerbare Ressourcen handeln müsse, dass nur Situationen mit substanzieller Knappheit untersucht würden und dass Nutzerinnen sich gegenseitig, aber keinesfalls Nicht-Nutzerinnen massiven Schaden zufügen könnten (E. Ostrom 1999: 34). Sie schreibt weiter, dass theoretisch alle Aneignerinnen von Verbesserungen und Instandhaltungsbemühungen in gleicher Weise profitieren würden. Während für die Instandhaltung das Ressourcensystem als Güterquelle nicht angezapft würde, könne für Verbesserungen der Quelle selbst eine Entnahme von Ressourceneinheiten vonstattengehen.

theorie, einer der basalen Theoriebausteine der heutigen Volkswirtschaftslehre, werden CPR von anderen Arten von Gütern abgegrenzt und somit ein klares Verständnis dieses Begriffs erzeugt.

2.3.2 Die konventionelle gütertheoretische Klassifikation

Die Arbeiten der Ökonomen Paul Samuelson, Richard Musgrave und James Buchanan können gemeinsam mit den Schriften von Elinor und Vincent Ostrom als Grundlage der Gütertheorie verstanden werden. Samuelson (1954) stellt die *private consumption goods* (*private good* oder privates Gut) den *collective consumption goods* (*collective, public good* oder öffentliches Gut) gegenüber. Der Unterschied liegt nach Samuelson darin, dass der Konsum des fraglichen Gutes dessen Konsumierbarkeit für andere im ersten Fall verringert und im zweiten Fall nicht. Musgrave (1959) nimmt eine andere Differenzierung vor. Er unterscheidet zwei Güterarten anhand der Ausschließbarkeit potenzieller anderer Nutzerinnen. Unter Verwendung dieser beiden Kategorien – Rivalität in der Nutzung und Ausschließbarkeit – führt Buchanan (1965) *club goods* (Klubgut) ein, und Elinor Ostrom und Vincent Ostrom (1977) vervollständigen das Quartett mit *common pool resources*, den Allmendegütern (siehe Abbildung 2.1). Zusätzlich werden von Letzteren die Dimensionen nicht mehr wie bislang als binär – also vorhanden/nicht-vorhanden –, sondern als kontinuierlich – hoch/niedrig – konzipiert sowie die Dimension *rivalry of consumption* (Nutzungs rivalität) durch *subtractability of use* (Verringerung bei Nutzung) ersetzt (vgl. Adams/McCormick 1987).

Abbildung 2.1: Die konventionelle Güterklassifikation (nach Adams/McCormick 1987; E. Ostrom 2010)

	Starke Verringerung bei Nutzung	Schwache Verringerung bei Nutzung
Geringe Ausschließbarkeit	Allmendegut	Öffentliches Gut
Hohe Ausschließbarkeit	Privates Gut	Klubgut

In dieser Klassifikation wird die Verringerung bei Nutzung als stark angesehen, wenn die benutzten Güter nicht erneut von anderen potenziellen Nutzerinnen genutzt werden können, also wenn das Ressourcensystem bei Nutzung verkleinert wird. Wenn davon ausgegangen wird, dass Güter und Ressourcen grundsätzlich knapp sind und die Nutzung die entsprechenden Möglichkeiten anderer einschränkt, so liegt es nahe, eine grundsätzliche Konkurrenz bezüglich dieser Güter zu unterstellen.¹¹ Elinor Ostrom (2003: 262) hebt hervor: »High levels of use of a common-pool resource can lead to its congestion, degradation and potentially to its destruction. High levels of consumption of a public good, such as knowledge or national defense, do not have the same adverse consequences.« Mit hoher Ausschließbarkeit ist gemeint, dass es einfach und kos-

11 Anstelle von Knappheit ist die Kategorie Begrenztheit die treffendere. Diese nimmt zu hohe Nutzungsbedarfe nicht als natürlich an und setzt diese menschliche Dimension damit nicht unhinterfragt. Stattdessen bezieht sie sich auf die Materialität der natürlichen Umwelt (siehe 4.3.2).

tengünstig ist, andere potenzielle Nutznießerinnen vom Zugang zur Ressourcenquelle auszuschließen. Angelehnt an den Ökonomen und Sozialwissenschaftler Mancur Olson bezeichnet Elinor Ostrom dieses Kriterium als die wichtigste theoretische Unterscheidung zur Kategorisierung von Gütern (ebd.: 261). Allmendegüter sind laut dieser Klassifikation jene Güter, die sich im Feld oben links befinden, sich also durch eine starke Verringerung durch Nutzung und geringe Ausschließbarkeit auszeichnen.

Als private Güter können beispielhaft Äpfel und ein privates Fahrrad angeführt werden. In beiden Fällen ist es recht einfach, andere Menschen von der Nutzung auszuschließen, und die Nutzung einer Person reduziert die Möglichkeit anderer Menschen, diese Dinge zu nutzen. Bei Klubgütern werden oft private Golfklubs als Beispiel genannt. Bei diesen schränkt die Nutzung des Parcours durch andere die eigene Nutzung nur geringfügig ein. Ein Ausschluss anderer ist relativ einfach, etwa indem die Nutzung nur für Mitglieder erlaubt ist und ein relativ hoher Eintrittspreis verlangt wird. Straßen sowie die Luft zum Atmen können beispielhaft für öffentliche Güter stehen. Deren Nutzung verringert nur in geringem Maße die Nutzungsmöglichkeiten anderer, wobei der Ausschluss anderer von der Nutzung nicht leicht zu bewerkstelligen ist. Als Allmendegüter werden etwa Fischbestände im Ozean bezeichnet: Es ist nicht einfach, andere Menschen von der Nutzung auszuschließen, und zugleich schränkt diese Nutzung die Nutzungsmöglichkeiten anderer stark ein, da die Fischbestände begrenzt sind.¹²

2.3.3 Kritik der Güterklassifikation

Bei der Genese wie auch der späteren Verwendung der konventionellen Güterklassifikation spielten politische Motivationen eine Rolle. So schreibt Buchanan (1965: 13) über die von ihm entwickelte Theorie der Klubgüter, also den Vorläufer der Güterklassifikation, sie sei sowohl eine Theorie der optimalen Exklusion wie auch eine der Inklusion. Dies verkehrt den Zweck einer Klassifikation in sein Gegenteil. Die Welt wird nicht mehr anhand bestimmter Kriterien eingeteilt, um anschließend über den Umgang mit den jeweiligen Objekten zu entscheiden, sondern der »optimale« Umgang ist schon in der Kategorisierung selbst festgeschrieben. Aussagen über derartige Optima fungieren als Handlungsempfehlungen und gehen weit über eine deskriptive Einteilung der Güter hinaus. Ähnliche Argumente lassen sich auch bei Samuelson (1954) und Musgrave (1959) finden und lassen sich logisch auf die heute verwendete Gütertheorie anwenden. Elinor Ostrom (2003: 240) schreibt diesbezüglich: »The classification debate was associated with a major policy concern over the role of government in allocating resources.« Eine politische Lesart dieser Klassifikation kommt also zu dem Ergebnis, dass eine Theorie geschaffen wurde, die Aussagen darüber trifft, welche Güter optimalerweise durch Märkte zur Verfügung gestellt werden und bei welchen besser der Staat einspringen sollte (vgl. Helfrich 2012b: 87). Mit dieser kritischen Interpretation

12 Es ist zu konstatieren, dass Elinor Ostrom für ihre Untersuchungen den wohl kompliziertesten Fall innerhalb der konventionellen Güterklassifikation ausgewählt hat. Wenn Güter durch gemeinsame Nutzung nicht weniger werden, sondern gleich bleiben (zum Beispiel Gedichte) oder sogar mehr werden (beispielsweise Wissen), dann sollte es tendenziell einfacher sein, sie gemeinschaftlich zu nutzen und instand zu halten. Darüber hinaus ist es unter Umständen dann naheliegender, Dinge zu teilen, wenn andere nicht leicht ausgeschlossen werden können.

wird sowohl die Entstehungsgeschichte als auch die heutzutage gängige Verwendung der Theorie problematisiert. Darüber hinaus wird auch das logische Fundament dieser Klassifizierung aus theoretischer Perspektive angegriffen. Dies soll im Folgenden rekonstruiert und erweitert werden.

Eine genauere Betrachtung der theoretischen Grundlagen der konventionellen Klassifizierung erweist sich als durchaus lohnend. So erwecken die Unterscheidungsmerkmale – Verringerung bei Nutzung und Ausschließbarkeit – nicht nur den Anschein einer gewissen Natürlichkeit, sondern sie werden auch tatsächlich in dieser Art verwendet, Güter werden also anhand der ihnen zugeschriebenen Eigenschaften eingeteilt. Demnach liegt es am Apfel, dass er als privates und nicht als öffentliches Gut angesehen wird. Dabei wird die soziale Dimension, also der Mensch, gänzlich aus den Überlegungen ausgeschlossen. So wird ignoriert, dass es durchaus gleichartige Dinge gibt, die unterschiedlich bewirtschaftet werden. Es gibt beispielsweise sowohl private als auch staatliche Bewässerungssysteme. Das aus dieser Beobachtung folgende Gegenargument lautet, dass es letztlich nicht in den Gütern selbst steckt, ihnen also nicht inhärent ist, ob sie über eine bestimmte Ausschließbarkeit und Verringerung bei Nutzung verfügen. Stattdessen sind die Beziehungen von Menschen untereinander und zu dem Gut entscheidend (vgl. Helfrich/Heinrich-Böll-Stiftung 2009: 24).¹³ Dieses konstruktivistische Argument wurde bisher zwar grundsätzlich in der akademischen Debatte angeführt, jedoch nur in Teilen systematisch ausgearbeitet. Dies soll im verbleibenden Teil dieses Abschnitts anhand der zwei Unterscheidungskategorien erfolgen.

Sowohl bei Elinor Ostrom als auch bei Buchanan finden sich Textstellen, die der Kritik an der Güterklassifikation zumindest in Teilen entsprechen. So argumentiert Elinor Ostrom (2003: 253) mit Bezug auf die Ausschließbarkeit:

»[W]hether it is difficult or costly to develop physical or institutional means to exclude non-beneficiaries depends both on the availability and cost of technical and institutional solutions to the problem of exclusion and the relationship of the cost of these solutions to the expected benefits of achieving exclusion from a particular resource.«

Buchanan (1965: 13) argumentiert ähnlich: »Physical exclusion is possible given sufficient flexibility in property law, in almost all imaginable cases, including those in which the interdependence lies in the act of consuming itself.« Es hänge also von den institutionellen Rahmenbedingungen ab, ob und wie leicht ein Ausschluss möglich ist.

Der Ökonom Tyler Cowen (1985: 53) bringt diesen Aspekt auf den Punkt, indem er proklamiert, dass beinahe jedes Gut als öffentliches oder privates Gut bezeichnet werden kann, je nach dem institutionellen Rahmen und den Produktionsbedingungen. Als wichtige Elemente sieht Cowen:

»(a) what technology is used to produce the good, (b) how much of the good is produced, (c) the distribution mechanism for the good, (d) how intense the demand is for

13 Zusätzlich werden Externalitäten in der Regel nicht in die Güterklassifikation einbezogen. Dies macht wiederum deutlich, wie sehr die Klassifizierung eines Gutes davon abhängt, wie das Gut als solches definiert wird. Die Sitze in einem Flugzeug sind beispielsweise begrenzt, man könnte sagen rival für einen bestimmten Zeitraum, aber der Lärm, den das Flugzeug macht, ist nicht rival (Adams/McCormick 1987: 197).

the good, (e) how we define the marginal unit of the good, (f) what sort of activities we are willing to define as ›consumption‹, and (g) the different meanings we are willing to attach the notion of exclusion« (ebd.).

Rein technisch spricht demnach wohl kaum etwas dagegen, dass in Zukunft nahezu alles exklusiv werden kann. Die Frage der dafür notwendigen Kosten ist letztlich eine soziale.¹⁴ »[C]ostliness of exclusion is not a function of the nature of the good, but rather depends on how the good is supplied and at what levels it is produced« (ebd.: 61). Auch die entsprechenden Bedarfe, Substitutionsmöglichkeiten und technischen Optionen sind keineswegs natürlich vorhanden oder unveränderbar (Engel 2002: 52).¹⁵

Um den Ausschluss anderer wird sich dieser Argumentation zufolge hauptsächlich dann bemüht, wenn entsprechende Gewinne hiervon zu erwarten sind (eine weiterer sozialer Aspekt). Schon Buchanan (1965: 13) argumentiert in diese Richtung: »If the structure of property rights is variable, there would seem to be few goods the services of which are non-excludable, solely due to some physical attributes.« Der Ausschluss von einem Gut leitet sich also letztlich nicht von seinen technischen oder natürlichen Eigenschaften ab, sondern ist eine primär sozial hergestellte Realität.¹⁶ Wer, wann, wie, warum ausgeschlossen ist, hängt demnach von den sozialen Bedingungen ab und den darin enthaltenen Handlungsmöglichkeiten und Entscheidungen der Einzelnen (vgl. Helfrich 2012b: 89).

Wird die zweite Dimension der Güterklassifikation – die Verringerung bei Nutzung – beleuchtet, so scheint diese zunächst eher in der Materialität der Güter begründet zu sein als die Ausschließbarkeit. Adams und McCormick (1987: 198) bewerten Cowens Betonung der institutionellen Dimension als teilweise wahr und heben präzisierend hervor: »Cowen was correct to stress the institutional options with respect to excludability, but the degree of rivalry in consumption is a characteristic of the goods themselves,

14 Ganz in diesem Sinne schreibt Helfrich (2012b: 86): »Aus normativer Sicht ist es schwer, Menschen von der Trinkwassernutzung auszuschließen. Technisch gesehen hingegen gestaltet sich solch ein Ausschluss recht einfach. Man meidet Investitionen in die Wasser- und Abwasserversorgung, versiegelt oder privatisiert Quellen oder Brunnen, füllt Wasser in allerlei Behälter, um es zu oft prohibitiven Preisen zu verkaufen, oder macht Menschen abhängig von Tanklastwagen.«

15 Engel (2002: 52) schreibt: »Was technisch heute ausgeschlossen ist, kann durch eine Erfindung morgen möglich werden. Was heute zu teuer ist, kann morgen ertragreich erscheinen. Das Gut kann knapper geworden sein. Seine Eigentümer können wohlhabender geworden sein. Durch technische oder institutionelle Innovation kann die Errichtung der Verfügungsrechte billiger geworden sein. Normative Überzeugungen können sich wandeln. Was wirklich logisch ausgeschlossen ist, wird das zwar auch für die Zukunft bleiben, aber es können Substitute gefunden werden.«

16 Ein illustratives Beispiel ist das Wasser einer frischen Bergquelle. Es kann den Berg hinunterfließen und zu einem Fluss werden oder aber in Flaschen gefüllt und im Supermarktregal zum Verkauf stehen. Im ersten Fall ist es nach der konventionellen Gütersystematik ein Allmendegut, im zweiten ein privates Gut. Es wird deutlich, dass die Frage, wie schwer es ist, Menschen von der Nutzung auszuschließen, nicht so sehr vom Gut selbst abhängt, sondern von den historischen, sozialen und natürlichen Gegebenheiten. In wasserarmen Zeiten beispielsweise, in denen es gute Sitte ist, Zäune zu missachten, wird es tendenziell aufwendiger und konfliktbehafteter sein, Menschen von der Wassernutzung auszuschließen, als in einer wasserreichen Gesellschaft, der das Privateigentum heilig ist. Für weitere illustrative Beispiele siehe Cowen (1985: 59ff.).

independent of the institutional setting.« Einigen Gütern sprechen sie also die Eigenschaft zu, dass ihr Konsum den Konsum ebendieser Güter durch andere ausschließt. Bei anderen Gütern sei es allerdings so, dass sich die Nutzung lediglich einschränkend oder sogar überhaupt nicht vermindern auf Nutzungsmöglichkeiten anderer auswirkt (ebd.). Brötchen lassen sich zwar teilen, aber es bleiben doch zwei Teile, und der Konsum eines Teils sättigt weniger als der Verzehr des ganzen Brötchens. Das Teilen von einem Gedicht verringert hingegen in der Regel nicht seine Nützlichkeit für die Nutzende.

Dagegen ist einzuwenden, dass es letztlich nicht in den Dingen liegt, wie sie genutzt werden. Eine Pflanze kann gegessen oder verbrannt werden oder sie kann zur Samengewinnung verwendet werden. Mit einem Hammer kann eine Hütte sowohl gebaut als auch abgerissen werden. Ein Apfel kann fotografiert oder gegessen werden. Die konkrete Nutzung ist folglich das Entscheidende.¹⁷ Die jeweiligen Möglichkeiten der Nutzung hängen sehr wohl von der entsprechenden Beschaffenheit des Gutes ab. Mit einer Nudel ist es schwerlich möglich, ein Brett zu zersägen, und eine Säge in der Suppe macht nicht satt. Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass es abwegig scheint, bestimmten Arten, Güter zu nutzen, nutzungsschmälernde Auswirkung auf andere Menschen abzusprechen.¹⁸ Im Gegensatz zu den Nutzungsmöglichkeiten resultiert die tatsächliche Nutzung nicht aus der Beschaffenheit der Güter selbst. Stattdessen ist die Art des Gebrauchs dafür verantwortlich, ob, und wenn ja, welche Nutzungsmöglichkeiten anderer Menschen eingeschränkt werden. Letztlich ist die Verringerung durch Nutzung also sozial bestimmt und nicht güterinhärent.

Entsprechend ist in den Worten der Commons-Forscherin und Aktivistin Silke Helfrich (2012b: 86) zu konstatieren: »Die Nutzungsform und damit die ›Güterklasse‹ des Trinkwassers ist gemacht – doch offensichtlich hat sich dieser Prozess in einer allmählichen Ontologisierung unserer Wahrnehmung entzogen. Was sozial hergestellt ist, wurde (vermeintlich) zur Tatsache.« In diesem Sinne ist also festzuhalten, dass die von der konventionellen Güterklassifikation unterlegte Ontologisierung und Naturalisierung der Zuordnungen nicht überzeugt. Damit ist auch eine Bestimmung des Commons-Begriffs auf dieser Grundlage als nicht zielführend zu bewerten.

2.4 Commons als Recht oder Eigentumsform

Neben der güterzentrierten Herangehensweise sind Ansätze zu finden, die davon ausgehen, dass sich Commons aus bestimmten (Menschen-)Rechten herleiten lassen oder aber eine Eigentumsform darstellen. Diese beiden Sichtweisen sollen, weil sie über eine nicht zu vernachlässigende Verbreitung innerhalb der Commons-Debatte verfügen, im Folgenden kurz vorgestellt und kritisch bewertet werden. Im Rechtediskurs wird die Auffassung vertreten, dass etwas ein Commons ist, wenn bestimmte Gruppen –

17 In diesem Sinne argumentieren die Ökologischen Ökonomen Herman Daly und Joshua Farley (2011: 88): »[W]ater can be rival or nonrival depending on its use«.

18 Es ist jedoch zu bedenken, dass das Teilen sowohl eines Brötchens als auch eines Gedichtes neue Nützlichkeit hervorbringen (Externalität) und (z.B. soziale) Bedürfnisse befriedigen kann.

zum Beispiel Wassernutzerinnen – das Verfügungsrecht über die infrage stehenden Ressourcen haben oder haben sollten. In diesem Sinne lassen sich beispielsweise Ausführungen der Wasseraktivistinnen Vandana Shiva (2003) und Maude Barlow (2012, 2013, 2014) deuten. Der normativ-rechtebasierte Ansatz soll exemplarisch anhand der Aussagen des Commons-Forschers und Aktivisten Quilligan (2012) diskutiert werden. Seine Ausführungen bieten sich an, da er – anders als viele andere Vertreterinnen dieser Sichtweise – die seiner Argumentation zugrundeliegenden Annahmen explizit macht und nicht implizit als gegeben voraussetzt.

Quilligan spricht von Commons als »jenen gemeinsamen Ressourcen [...], deren Nutzung von den Menschen dieser Welt selbst verhandelt und organisiert werden muss« (ebd.: 105). In diesem Müssen zeigt sich die normative Haltung, die in dieser Aussage steckt. Er schließt vom Normativen (soll/muss) auf die Realität (ist). Daraus leitet sich folgendes definitorische Argumentationsmuster ab: Etwas ist ein Commons, weil die Nutzung selbst verhandelt und organisiert werden muss. Er verknüpft dies mit dem Recht auf eben diese Ressourcen, was als Begründung für seinen Ansatz fungiert:

»Diese Rechte auf alle Ressourcen – die Atmosphäre, Ozeane, Wälder und die Artenvielfalt; Nahrung, Wasser, Energie und Gesundheitsversorgung; Technologien, Medien, Handel und Finanzen – sind darin begründet, dass das Überleben und die Sicherheit einer Gemeinschaft von ihnen abhängig und wir gemeinsam für das Wohl nachkommender Generationen verantwortlich sind« (ebd.: 103).

Er geht also nicht nur davon aus, dass es moralisch geboten ist, verschiedene Ressourcen als Commons zu sehen, sondern auch, dass es ein allgemeines Recht auf eben diese Ressourcen gibt. Weiterhin argumentiert Quilligan für die Verantwortung, welche die Menschen durch die »Notwendigkeit der Existenzsicherung« (ebd.) automatisch inne hätten. Er leitet daraus ab: »Nutzer von Ressourcen müssen direkt in die Erhaltung und Produktion ihrer eigenen Commons einbezogen werden. Rechte auf Ressourcensouveränität müssen für alle Nutzergemeinschaften auf allen Ebenen von Produktion und Verwaltung gelten« (ebd.: 104). Laut Quilligan ist also eine Verfügung der Menschen über ihre eigenen Lebensbedingungen erstens moralisch geboten und zweitens ihr gutes Recht. Er begründet dies mit der notwendigen Existenzsicherung und der Verantwortung für kommende Generationen.

Aus ethischer und politischer Sicht spricht einiges für das von Quilligan formulierte Anliegen. Die im vorliegenden Kapitel gestellte Frage nach dem Wesen von Commons kann damit jedoch nicht überzeugend beantwortet werden. Die Sichtweise Quilligans ließe sich überspitzt zu folgendem Argumentationsmuster verdichten: Ein Commons ist ein solches, weil es eines sein sollte (und alles sollte ein Commons sein und alle haben ein Recht darauf). Die normativ-rechtebasierte Definition macht keine Aussage darüber, wie etwas ein Commons wird und was ein solches ausmacht.¹⁹ Daher ist sie, wie gesagt, zwar aus ethischer und politischer Sicht durchaus attraktiv, allerdings definitorisch nicht überzeugend.

19 Quilligans Verweise auf das Gemeinsame sowie auf das Selbstverhandeln und -organisieren können durchaus als inhaltliche Aussagen zum Commons-Begriff angesehen werden. Diese Aspekte deuten in die Richtung einiger Dimensionen des unter 2.6 entwickelten Begriffsverständnisses.

Eine weitere Perspektive geht davon aus, dass Commons als gemeinschaftliches Eigentum aufgefasst werden können. Besonders deutlich formuliert findet sich dieser Punkt bei dem Rechtsgeschichtler Bernd Marquardt (2002: 14), der die Allmende in rechtshistorischer Lesart als Eigentumsform auffasst:

»Im engeren Sinne waren die unparzellierten Weiden und Wälder in der Rechtsform der Allmende organisiert; im weiteren Sinne muss in ihr jedoch ein Oberbegriff für das gesamte agrarische Nutzungsmodell inklusive der genossenschaftlichen Rotationswirtschaft in den Feldmarken gesehen werden. Die zeittypischen Begriffe lauteten Allmende, Gemeinheit, Gemin, Meente, Gemeine Mark – eben das, was allen zur örtlichen Rechtsgemeinschaft Zugehörigen gemein war. Im Unterschied zum individualisierten bürgerlichen Privateigentum des 19. bis 21. Jahrhunderts handelte es sich um eine Form des Gemeinschaftseigentums.«

Das von Marquardt angesprochene enge Begriffsverständnis der Rechtsform als Allmende steht also dem erweiterten Verständnis des Nutzungsmodells entgegen. Sollten Allmendewiesen tatsächlich im Marquardt'schen Sinne als Formen des Gemeinschaftseigentums angesehen werden, lassen sich aus diesem empirischen Befund heraus noch keine notwendigen oder hinreichenden Bedingungen für Commons ableiten. Die Fragen, ob erstens Commons immer auf Gemeinschaftseigentum beruhen und ob zweitens Dinge in Gemeinschaftseigentum immer auch Commons sind, werden nicht geklärt, und deren Bejahung darf, insbesondere mit Blick auf die von Marquardt selbst ins Spiel gebrachte erweiterte Perspektive, bezweifelt werden.

Die genaue Gegenposition zur Sicht, dass sich Commons als Gemeinschaftseigentum definieren lassen, besagt, dass Commons letztlich von den Eigentumsverhältnissen unabhängig zu denken sind. So argumentiert der Jurist Louis Wolcher (2009), ebenfalls aus der Perspektive der Rechtsgeschichte, dass die Commons im ursprünglichen Sinne nicht – einer Gruppe Menschen vom König zugebilligte – Ländereien oder Wälder gewesen seien. Es sei kein Gemeineigentum gewesen, es habe im juristischen Sinne des Eigentums, sagt Wolcher, nicht den Dorfbewohnerinnen gehört. Stattdessen hätten diese ihre Leben in die eigenen Hände genommen und sich vom bestehenden Rechtssystem unabhängig gemacht. Somit sei Commons kein Eigentumsbegriff – im Gegenteil: »The very notion of property, private property, is what must be put in opposition to the commons in its original sense« (ebd.: Min. 11:32). Ähnlich argumentieren die Commons-Forscher Simon Sutterlütli und Stefan Meretz (2018: 215), wenn sie über die heutige Zeit schreiben, dass viele Commons-Projekte die »exkludierende Wirkung des Eigentums auszuschalten oder abzuschwächen« versuchen. Sie gehen davon aus, dass Commons mit Eigentum letztlich über Kreuz liegen.²⁰

Die Ökonomin und Historikerin Friederike Habermann (2016: 46f.) unterscheidet, mit Verweis auf das Bürgerliche Gesetzbuch, zwischen Besitz und Eigentum: »Wäh-

20 Siehe hierzu auch Benkler (2006: 61): »The salient characteristic of commons, as opposed to property, is that no single person has exclusive control over the use and disposition of any particular resource in the commons. Instead, resources governed by commons may be used or disposed of by anyone among some (more or less well-defined) number of persons, under rules that may range from ›anything goes‹ to quite crisply articulated formal rules that are effectively enforced.«

rend das Verhältnis der Eigentümerin rein abstrakt ist und sich nicht zuletzt darauf bezieht, ein Gut in eine Ware verwandeln zu können, ist der Besitzer derjenige, welcher das Gut braucht und gebraucht.« Während eine Mieterin also eine Wohnung besitzt, liegt das Eigentum bei der Vermieterin, welche die Wohnung verkaufen kann und ihre Nutzungs- und Ausschlussrechte an die Mieterin gegen eine monatliche Zahlung temporär abtritt. Mit Bezug auf Commons geht Habermann davon aus, dass es nicht das »Ausschließungs- oder Veräußerungsrecht« (ebd.: 46) des Eigentums sei, auf das es letztlich ankäme, sondern darauf, »wer etwas tatsächlich braucht und gebraucht« (ebd.). Demnach seien Commons also nicht als Gemeinschaftseigentum anzusehen, sondern als gemeinsamer Besitz.

Diese Position lässt sich mit Blick auf so unterschiedliche als Commons anzusehende Dinge wie Hausprojekte in Gruppeneigentum, Lastenräder in Vereinseigentum, angemietete Läden, in denen Privateigentum verschenkt wird, oder Gemeinschaftsgärten auf stadteigenen Flächen plausibilisieren. Die Eigentumsformen ähneln sich nicht, Commons können sie trotzdem jeweils sein. In diesem Sinne argumentiert auch Elinor Ostrom (2003: 249), wenn sie schreibt, dass es nicht immer dasselbe Eigentumsregime ist, welches sie in ihrer Forschung antrifft. Auf der anderen Seite gibt es Formen des gemeinsamen Eigentums, die augenscheinlich nicht als Commons anzusehen sind. Aktiengesellschaften beispielsweise gehören in der Regel verschiedenen Menschen. Und obwohl wichtige Entscheidungen auf Aktionärinnenversammlungen getroffen werden, scheint es absurd, Aktiengesellschaften als Commons zu bezeichnen.

Auf dieser Grundlage kann die Sichtweise zurückgewiesen werden, dass Commons über das Gemeinschaftseigentum definiert werden können. Allerdings ist die Frage des Eigentums mitnichten unerheblich. So macht der Blick auf Elinor Ostroms Prinzipien eins und sieben – »klar definierte Grenzen« und »minimale Anerkennung des Organisationsrechts« (siehe Tabelle 2.1) – deutlich, dass Eigentum etwa eine Schutzfunktion für bestehende gemeinschaftliche Governanceformen bieten kann. So kann eine gesicherte Eigentumsstruktur dafür sorgen, dass sowohl bestimmte Grenzen definiert sind als auch eine gewisse Anerkennung der relevanten Autoritäten gegeben ist. Ebenso kann Eigentum zur Bedrohung werden, wenn zum Beispiel der auf städtischen Flächen angelegte Gemeinschaftsgarten geräumt wird, weil die zuständige Behörde ihre Pläne geändert hat und es juristisch und politisch kaum Möglichkeiten gibt, dies zu verhindern. Zur Bedrohung wird Eigentum insbesondere dann, wenn es nicht den tatsächlichen Besitzstrukturen, also den realen Gebrauchsbeziehungen, entspricht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es unter bestimmten Umständen durchaus Sicherheit bieten kann, wenn Commons sich in gemeinschaftlichem Eigentum befinden. Dies ist allerdings weder notwendig noch wird etwas durch das gemeinschaftliche Eigentum zu einem Commons. Der Ansatz ist also definitorisch nicht plausibel. Es scheint stattdessen überzeugender, die gemeinsame Nutzung beziehungsweise den kollektiven Besitz als konstitutives Element von Commons zu bezeichnen (vgl. Nuss 2006; Siefkes 2009).

2.5 Commons als Praxisbegriff

Nun sind die wohl wichtigsten Eckpfeiler unterschiedlicher Commons-Begriffe, welche Commons nicht über Commoning bestimmen und somit auch nicht als primär in bestimmten sozialen Praktiken gründend auffassen, vorgestellt und diskutiert worden. Im Anschluss daran steht nun die Formulierung eines Verständnisses von Commons als Praxisbegriff an. Wie bereits erwähnt, ist das Ziel eine empirisch informierte und theoretisch plausible Formulierung zu finden, die einem epistemischen Geltungsanspruch gerecht werden kann. Um Commons über soziale Praktiken definieren zu können, ist es zunächst notwendig, die Frage zu beantworten, was mit Praktiken gemeint ist.

Der Soziologe Andreas Reckwitz (2002: 249) beschreibt Praktiken als routinisiertes Verhalten, welches aus verschiedenen, miteinander verknüpften Elementen besteht.

»A practice – a way of cooking, of consuming, of working, of investigating, of taking care of oneself or of others etc. – forms so to speak a ›block‹ whose existence necessarily depends on the existence and specific interconnectedness of these elements, and which cannot be reduced to any one of these single elements. Likewise, a practice represents a pattern which can be filled out by a multitude of single and often unique actions reproducing the practice« (ebd.: 249f.; vgl. Bueger/Gadinger 2014).

Praktiken bestehen nach Reckwitz also aus miteinander verbundenen Elementen, sie stellen Muster dar, die aus verschiedenen Aktivitäten entstehen und sich in unterschiedlichen Einzelhandlungen wiederfinden können. Für die Philosophin Rahel Jaeggi (2018: 348) sind Praktiken weder zwingend intentional noch gleichförmig und können »mehr oder weniger umfangreich und komplex« sein.

»Sozial« sind diese Praktiken nicht etwa, weil sie notwendig auf zwischenmenschliche Verhältnisse oder die Koordination sozialer Beziehungen gerichtet wären, sondern weil sie nur vor dem Hintergrund eines sozial geprägten Bedeutungshorizonts existieren und verstanden werden können« (ebd.).

Als soziale Praktiken sollen hier also mehr oder weniger gewohnheitsmäßige, aus unterschiedlichen miteinander verbundenen Elementen zusammengesetzte Handlungsensembles verstanden werden, welche kontextabhängig Muster bilden und in unterschiedlichen Formen und Ausprägungen auftreten.²¹

Auf dieser begrifflichen Grundlage soll der Versuch unternommen werden, eine passende Konzeptualisierung der Begriffe Commons und Commoning vorzunehmen. In diesem Versuch dienen die Priorisierungen des Sozialwissenschaftlers Xavier Guillaume (2007: 741) als Orientierung: »process over substance, relation over separateness,

21 Die Routinisierung von Aktivitäten spielt gemeinhin eine entscheidende Rolle im Konzept der Praktiken (siehe 4.2.3). Dies erscheint besonders relevant bei der Formierung von Commons, da nur bestimmte Routinen in der Lage sind, soziale Formen herzustellen, die ein solches Maß an Stabilität aufweisen, dass überhaupt von Commons die Rede sein kann. Für das Commoning spielt die Routinisierung allerdings eine weniger entscheidende Rolle. Commoning kann auch, zumindest in Teilen, vorhanden sein, ohne dass dadurch stabile Commons geschaffen werden. Streng genommen bezieht sich die Interpretation von Commoning als sozialen Praktiken also auf einen Spezialfall (routinisierte Aktivitäten) eines größeren Phänomens (Aktivitäten).

and activity over passivity«. Diese drei Aspekte, die Prozess-, die Beziehungs- und die Aktivitätsorientierung, scheinen die Grundübereinstimmung beziehungsweise die *pre-analytic vision* verschiedener Commons-Verständnisse, welche die sozialen Praktiken als maßgeblich erachten, näherungsweise gut zu beschreiben. Dies wird beispielsweise in den Worten der Ethnologin und Soziologin Veronika Bennholdt-Thomsen (2012: 108) deutlich, wenn sie bezogen auf Commons schreibt:

»Wie die Teilchen in der Quantenphysik nicht nur einfach isolierte Materie sind, so sind die Gemeingüter weit mehr als der Stoff, aus dem sie bestehen, und weit mehr als der Geldwert, mit dem sie dingfest gemacht werden sollen. Sie sind Teil eines Beziehungsgefüges, gegenständliche Materie und bewegter Prozess in einem.«

Der auf dieser Grundlage im Folgenden entwickelte Begriff ist inspiriert von dem Feld, welches sich teilweise in Abgrenzung zur Denkrichtung Elinor Ostroms sowohl im Akademischen als auch im Aktivistischen herausgebildet hat (insbesondere Acksel et al. 2015; Baier et al. 2013; Caffentzis/Federici 2014; De Angelis 2017; Esteva 2014a; Exner/Kratzwald 2012; Gibson-Graham et al. 2016; Habermann 2016; Helfrich/Bollier 2015b; Mattei 2011; Sutterlütti/Meretz 2018). In diesen Kreisen wird vielfach dem Begriff Commoning eine größere Bedeutung beigemessen als dem Begriff Commons, was die Hinwendung zu den entsprechenden sozialen Praktiken deutlich macht.

Ein eigenes Begreifen der Kategorie Commons erfolgt im vorliegenden Abschnitt. Der Begriff Commoning wird im darauffolgenden Abschnitt gefasst. Beides erscheint nötig, da bis dato keine klaren Kriterien erstellt worden sind, wann etwas ein Commons ist und wann nicht. Dementsprechend haben sich bislang keine einheitlichen Formulierungen durchgesetzt und sind die vorhandenen Begriffsbestimmungen insgesamt recht vage geblieben. Silke Helfrich (2017: 108; Hervorh. i. O.) formuliert es folgendermaßen: »Doch obwohl das Konzept der Commons in gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten eine immer größere Rolle spielt, fehlt es an theoretischen Arbeiten über die damit verbundenen Verhaltensweisen und sozialen Prozesse: über *commoning*.« Auch darüber, was Commons genau sind, herrscht allenfalls ein intuitives, aber keinesfalls ein theoretisch ausdifferenziertes gemeinsames Verständnis. Um dies zu verdeutlichen, sollen im Folgenden zwei aus dem umrissenen Umfeld stammende Formulierungen kurz aufgeführt werden.

Eine Autorinnengruppe aus dem *Commons-Institut*, einem Zusammenschluss einiger Vertreterinnen des deutschsprachigen Commons-Diskurses, zu dem auch ich zähle, hat in einer Auseinandersetzung mit dem Konvivialistischen Manifest (Les Convivialistes 2014) folgende Formulierung gewählt: »Commons lassen sich im Wesentlichen als institutionelles, rechtliches und infrastrukturelles Arrangement für ein Miteinander – das Commoning – beschreiben, bei dem Nutzung, Erhaltung und Produktion vielgestaltiger Ressourcen gemeinsam organisiert und verantwortet werden« (Acksel et al. 2015: 134). Commons werden also als gemeinsam organisierte Arrangements für Commoning beschrieben, was letztlich relativ unspezifisch ist. Für den Politökonom Massimo De Angelis (2014: 302) sind Commons Folgendes: »social systems at different scales of action within which resources are shared and in which a community defines the terms of the sharing, often through forms of horizontal social relations founded on participatory and inclusive democracy«. Commons als soziale Systeme zu beschreiben,

weicht von der güterzentrierten Sicht ab, sagt aber noch nicht viel über die Beschaffenheit eben dieser Systeme aus. Nichthierarchisch-gemeinschaftsbestimmtes Teilen ist die einzige angegebene notwendige Bedingung, was noch nicht als hinreichend anzusehen ist.

All diese Ansichten unterscheiden sich maßgeblich und stimmen lediglich darin überein, Commons als fundamental auf gemeinsamen Prozessen oder bestimmten sozialen Beziehungen aufbauend zu beschreiben. Es ist also festzuhalten, dass Commons erstens sehr vielseitig²² sein können und sich zweitens dadurch auszeichnen, dass Menschen sich in einem gemeinsamen Prozess auf sie beziehen.

Dieses Vorgehen ist klar von der güterzentrierten Sichtweise abzugrenzen. »Denn Güter sind nicht aufgrund ihrer ›natürlichen‹ Eigenschaften Commons, sondern sie müssen erst dazu gemacht werden« (Acksel et al. 2015: 134). Es ist davon auszugehen, dass auch der Umkehrschluss zutreffend ist: Es gibt nichts, was ›natürlicherweise‹ kein Commons sein kann. Das entscheidende ist, dass Commons gemacht sind, also etwas, dem bestimmte aktive Beziehungen, Formen des Umgangs, soziale Praktiken zugrunde liegen. Es scheint also, als bräuchte es für Commons zweierlei: erstens etwas, das ein Commons ist oder wird, sei es materiell, immateriell, Ressource oder Produkt – oder alles zugleich –, sowie zweitens eine Art soziales Arrangement, wodurch dieses Etwas zu einem Commons wird (vgl. Euler 2018b). Darauf baut der in dieser Arbeit formulierte Vorschlag auf, Commons als soziale Form zu begreifen. Eine soziale Form ist die Gestalt, die etwas durch die entsprechenden sozialen Beziehungen bekommt: dadurch dass Menschen sich damit in bestimmter Weise in Beziehung setzen, mit ihm interagieren, es modifizieren und gestalten. Die soziale Form ist das, was Menschen wahrnehmen, wenn sie dieses etwas sehen, spüren, daran denken.

Dies geschieht auf der individuellen Ebene und im Rahmen des jeweils materiell und gesellschaftlich Möglichen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Interpretationen, Traditionen, Weltansichten, Zugangsmöglichkeiten und andere Aspekte des Sozialen. Ebenso hängt es auch von dem fraglichen Etwas ab, welche Arten der Interaktion überhaupt geeignet, welche Beziehungen zu Menschen möglich sind. Ein angreifender Hund etwa mag einem anderen, der Zuneigung ausdrückt, ähneln. Bestimmte Formen der Interaktion wie Streicheln stehen beim ersten Hund nicht zur Verfügung, beim zweiten schon. So beeinflusst das, womit Menschen interagieren – im Beispiel: dem Hund –, wie sie dies tun. Gleichzeitig beeinflusst, wie Menschen mit etwas interagieren, auch dieses etwas. Wenn der Hund geschlagen wird, könnte er aggressiv werden und angreifen. Und wenn der Lebensraum der Hunde zerstört wird, könnte es sein, dass es nur noch kranke oder gar keine Hunde mehr gibt, was wiederum die Menschen beeinflusst. Wenn Menschen also mit etwas interagieren – oder auch nicht interagieren, um genau zu sein –, beeinflussen sie dies, ebenso wie sie selbst davon beeinflusst werden.²³

22 »In der Commons-Diskussion werden sowohl natürliche und erschöpfbare Dinge wie Wasser, Land und Wald als auch erneuerbare, soziale und kulturelle Dinge wie Saatgut, Algorithmen, Software, der öffentliche Raum oder das elektromagnetische Spektrum als einer Gruppe von Menschen gemeinsam zugehörig betrachtet« (Helfrich 2012b: 90).

23 Latour (1990: 104) argumentiert mit seinem berühmt gewordenen Schlüsselbeispiel sogar, dass auch Nichtlebendes mit Menschen interagiert: »attaching large cumbersome weights to room

Nachdem nun klar geworden sein dürfte, was generell als soziale Form zu verstehen ist, gilt es zu bestimmen, was die spezielle soziale Form der Commons ausmacht. Wie bereits mehrfach angedeutet, werden die vorherrschenden Praktiken im Falle der Commons als Commoning bezeichnet (für ein anschauliches Beispiel vgl. Schützenberger 2014). Was es damit genau auf sich hat, soll im kommenden Abschnitt beleuchtet werden. An dieser Stelle genügt der Verweis darauf, dass Commoning diejenigen sozialen Praktiken sind, welche Commons zu dem machen, was sie sind. Dieser Umstand, verbunden mit den Ausführungen zur sozialen Form, ergeben also folgendes Begriffsverständnis: Ein Commons ist etwas, dessen soziale Form durch Commoning bestimmt wird.²⁴

Eine Ressource oder ein Produkt wird also nur dann zu einem Commons, wenn Menschen damit vornehmlich durch Commoning interagieren und so die soziale Form bestimmen. Mit dieser Formulierung ist deutlich gemacht, dass soziale Formen, die von anderen Praktiken bestimmt sind, keine Commons sind. So kann es beispielsweise in bestimmten Produktionsprozessen durchaus Elemente des Commoning geben; sind diese aber letztendlich auf die Herstellung von Verkaufsgütern ausgerichtet, wie dies beispielsweise in vielen Kollektivbetrieben der Fall ist, so ist die soziale Form die Warenform und das Fragliche eine Ware und kein Commons. Mit dem Begriff der sozialen Form kann auch gefasst werden, dass Commons unterschiedlichen sozialen Einflüssen ausgesetzt sein können, welche auf die soziale Form einwirken. Solange dies allerdings nicht in einem die soziale Form bestimmenden Maße geschieht, sondern das Commoning das Bestimmende ist, bleibt das Fragliche ein Commons.

Nach der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung ist ein Laib Brot dann ein Commons, wenn seine soziale Form durch einen gemeinsamen Prozess bestimmt ist, also wenn zum Beispiel der Prozess des Verzehrs ein gemeinsamer ist. Ein Haus wird zu einem Commons, wenn das Bewohnen zu einem gemeinsamen Prozess wird. Sowohl in dem Haus als auch in dem Brot kann unter Umständen noch seine frühere Form eingeschrieben sein; so werden Brote und Häuser, die für den Verkauf produziert werden, anders produziert und sehen anders aus als solche, die für die gemeinsame Nutzung hergestellt werden. Dies wird am Beispiel von Gemüse besonders deutlich, ist es doch in der Regel im konventionellen Supermarkt hochgradig normiert, was bestimmte Züchtungen und viel Abfall mit sich bringt. Das Gemüse aus Projekten der Solidarischen Landwirtschaft hingegen kommt in vielfältigen Formen auf den Tisch. Die Prozesse der Produktion sind, wie letztlich auch die Prozesse der Reproduktion und Pflege, für die soziale Form also nicht zuletzt deshalb maßgeblich, weil sie die zugrundeliegende Materialität und damit das materiell Mögliche beziehungsweise Naheliegende beeinflussen. Über die soziale Form entschieden wird allerdings in jedem Moment aufs Neue, durch die zu dem Zeitpunkt erfolgende Art des Umgangs. Demnach können Commons

keys in order to remind customers that they should leave their key at the front desk [of the hotel]». Gleichzeitig ist auch klar, wie bereits geschildert, dass sich gewisse Objekte für bestimmte Nutzungsweisen nicht eignen: Die Säge macht auch in der Suppe nicht satt.

24 In der englischsprachigen Version ist es folgendermaßen formuliert: »[C]ommons is the social form of (tangible and/or intangible) matter that is determined by commoning« (Euler 2018b: 12).

zu Waren werden, wenn sie zum Verkauf angeboten werden, oder für den Verkauf produzierte Dinge zu Commons, wenn diese in die gemeinsamen Prozesse eingebunden werden.

2.6 Die sieben Dimensionen des Commoning

2.6.1 Grundlegendes

In jüngerer Vergangenheit – nachdem das vorliegende Kapitel fertig gestellt war, aber vor Beendigung der kompletten Arbeit – wurden Ansätze publiziert, die dem just beschriebenen ähneln. Der Vollständigkeit halber sollen die drei wichtigsten hier angeführt werden. Sutterlütli und Meretz (2018: 156) bezeichnen Commons als Ressourcen, die aus Commoning hervorgehen. Dies ist dem in der vorliegenden Arbeit entwickelten Commons-Verständnis sehr nahe, allerdings ist es weniger spezifisch formuliert.²⁵ Ihr Commoning-Begriff, welcher von zentraler Bedeutung für das Verständnis ihres Commons-Begriffs ist und aus den zwei Elementen Freiwilligkeit und kollektive Verfügung besteht, erscheint hingegen zu verdichtet. Als kollektive Verfügung bezeichnen sie die »freie interpersonale wie transpersonale kooperative Verfügung über die Lebensbedingungen« (ebd.: 159), und diese stellt ihnen zufolge die Basis der zweiten Kategorie, Freiwilligkeit, dar. Weder Freiwilligkeit noch kollektive Verfügung jedoch deckt die für einen praxistheoretischen Begriff nötige Handlungsebene in befriedigender Weise ab. Es müsste deutlicher werden, dass Commons gemacht, also produziert und reproduziert werden. Zusätzlich scheinen die beiden Elemente zu unspezifisch zu sein, um daraus einen Begriff des Commoning zu zimmern, der trennscharf genug wäre, um wissenschaftlich fruchtbar gemacht zu werden.

Der Soziologe und Gewerkschafter Christophe Aguiton (2018: 94), der bereits zu Kapitelbeginn zitiert wurde, bezeichnet Commons als kollektiv organisierte »besondere Art gesellschaftlicher Beziehung zu materiellen oder immateriellen Gütern«. Über das Verhältnis von Commons und Commoning schreibt er:

»Diese gesellschaftlichen Beziehungen der Zusammenarbeit entstehen im Zusammenhang mit einem materiellen, natürlichen, digitalen oder Wissenselement, wobei dieses jedoch erst durch die Praxis der gemeinsamen Organisation und Handhabung zum ›Common‹ wird, bei der die Menschen besagtes Element ›pflegen‹ und dabei gleichzeitig ihre Formen gesellschaftlicher Organisation reproduzieren und ausbauen können« (ebd.: 93).

Dieses Begriffsverständnis spricht viele relevante Aspekte an, die im Verlauf dieses Kapitels aufgegriffen werden. Aguiton gelingt es allerdings nicht, eine klare Definition zu

25 Aus Transparenzgründen ist an dieser Stelle anzuführen, dass der Wikipedia-Artikel, den Sutterlütli und Meretz (2018) zur Bestimmung ihres Commons-Begriffs – nicht jedoch ihres Commoning-Begriffs – zitieren, im *Commons-Institut* unter Mitwirkung unter anderem von Britta Acksel, Silke Helfrich, Stefan Meretz und mir zustande kam. Dabei diente auch ein Entwurf des vorliegenden Kapitels sowie die bereits veröffentlichte englischsprachige Version der Inspiration und als Grundlage.

formulieren, welche für die in der vorliegenden Arbeit vorgesehenen empirischen Untersuchungen nutzbar gemacht werden könnte. Einen sehr anschaulichen Commoning-Begriff formuliert hingegen Helfrich (2017: 109):

»Commoning beschreibt die Vielheit und Vielfalt sozialer Prozesse, durch die Menschen sich auf Augenhöhe organisieren, um gemeinsam Ressourcen zu nutzen oder Wissen, Räume und anderes miteinander zu teilen. Sie tun dies, um konkrete Bedürfnisse zu befriedigen, ihre Autonomie und Freiheit zu schützen und bestenfalls auch, um einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu pflegen.«

Hier sind Augenhöhe, gemeinsames Nutzen und Teilen, Bedürfnisbefriedigung und Autonomie als zentrale Begriffe erkennbar. Dies kommt dem im weiteren Verlauf dieses Kapitels entwickelten Verständnis nahe, wird dort jedoch konkretisiert und um wichtige Dimensionen ergänzt.

Allgemein wird Commoning als sehr weiter Begriff verwendet. Acksel et al. (2015: 134) schreiben über das Commoning beispielsweise: »Möglichkeiten individueller Selbstentfaltung verbinden sich dabei mit der Suche nach gemeinsamen Lösungen, sinnerfüllte Tätigkeiten mit der Ausweitung und Vertiefung von Beziehungen sowie die Schaffung materieller Fülle mit der Fürsorge für andere Menschen und die Natur.« Der Publizist und Commons-Aktivist Johannes Heimrath (2013: 19) übersetzt Commoning mit Gemeinschaffen, welches, so argumentiert er, »nicht vorrangig ergebnisorientiert [ist], es kann auch das Schaffen immaterieller Gemeintümer wie Geborgenheit, Schutz, Freude bedeuten«. Es wird offenbar, dass mitunter viele Hoffnungen an den Begriff geknüpft werden. In der Regel werden die Funktionen und Auswirkungen des Commoning thematisiert, ungeklärt bleibt allerdings, wie die Tätigkeiten selbst charakterisiert werden können. Dies liegt einerseits daran, dass Commoning in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen angesiedelt wird, also im Digitalen wie in der Landwirtschaft, in der Pflege wie im Wassermanagement (Acksel et al. 2015: 134). Auch sind mit Commoning sowohl historische als auch in die Zukunft gerichtete Commons schaffende soziale Praktiken gemeint. Die enorme inhaltliche und zeitliche Spannbreite stellt eine Charakterisierung dieser Kategorie vor große Herausforderungen. Dazu zählt insbesondere die Notwendigkeit, stark von den konkreten und vorfindlichen Praktiken abstrahieren zu müssen.

Eine zusätzliche Schwierigkeit kommt ins Spiel, wenn Commons als Keimform einer postkapitalistischen Gesellschaft angesehen werden (Sutterlütli/Meretz 2018). Dieser Theorie nach sind die Keimformen des Neuen bereits im Hier und Jetzt angelegt, und sie tragen das Potenzial in sich, eine postkapitalistische Commons-Gesellschaft zu begründen (siehe 5.3.3). Die Charakterisierung als Keimform beinhaltet auch die Ansicht, dass sich Commons – und somit auch Commoning – erst in einer Commons-Gesellschaft voll entfalten können (Euler 2016). Da Commoning, wie jede soziale Praktik, maßgeblich von der sie umgebenden Gesellschaft geprägt ist (siehe 3.3), sind die gegenwärtig vorfindlichen Praktiken zumindest in Teilen von den derzeitigen gesellschaftlichen Verhältnissen durchzogen und daher in gewisser Weise Mischformen. Gleichzeitig ist heute noch nicht abzusehen, wie genau eine entsprechende postkapitalistische Gesellschaft aussehen würde. Demnach muss jede derzeit vorgenommene

Konzeptualisierung unvollständig bleiben und kann letztendlich erst rückwirkend vollumfänglich überprüft und somit bestätigt oder verworfen werden.

Mit dem Wissen um diese Schwierigkeiten soll hier der Versuch unternommen werden, eine Formulierung zu finden, die sowohl in verschiedenen Zeithorizonten und Punkten in der Geschichte als auch an verschiedenen Orten und in verschiedenen Bereichen funktioniert. Sieben miteinander verbundene Elemente – Versorgung, Bedürfnisorientierung, Freiwilligkeit, Selbstorganisation, Peerismus, Inklusivität und Vermittlung – bilden das Handlungsensemble Commoning.²⁶ Es ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Elemente in unterschiedlichen Untersuchungskontexten und bei unterschiedlichen konkreten Untersuchungsgegenständen verschieden stark ausgeprägt sind. Die in der Wirklichkeit vorzufindenden Praktiken des Commoning unterscheiden sich also mitunter deutlich voneinander. Die zugrunde liegende Annahme ist jedoch, dass sie sich alle um den hier formulierten Kern gruppieren. Der Versuch, einen Begriff des Commoning zu formulieren, kann also mit dem Zusammensetzen eines Mosaiks verglichen werden, dem noch einige Teile fehlen: Das entstehende Bild kann schon in seiner Struktur erkennbar, aber es wird nicht abgeschlossen sein. Die unterschiedlichen Dimensionen kombinierend, lässt sich Commoning beschreiben als freiwillig und inklusiv selbstorganisierte Versorgung und Vermittlung durch Peers, die auf die Befriedigung von Bedürfnissen abzielen.²⁷

Wie bereits gezeigt, sind Praktiken nicht als in ›reiner‹ Form vorfindlich anzusehen, sondern als gesellschaftlich beeinflusste Konglomerate unterschiedlicher Elemente. Bestimmte Praktiken können also partiell aus Commoning bestehen und auch andere Teile beinhalten. Soziale Praktiken sollen allerdings nur dann als Commoning bezeichnet werden, wenn die sieben Dimensionen des Commoning die entscheidenden konstitutiven Elemente der fraglichen Praktiken sind. Commoning findet also nur statt, wenn a) die fraglichen Praktiken alle Dimensionen des Commoning in substanziellem Maße enthalten und b) diese Dimensionen kollektiv die bestimmenden Elemente dieser Praktiken sind. Jenseits dieser konzeptionellen Grenze können Praktiken mehr oder weniger Commoning sein, je nachdem zu welchem Grade die entsprechenden Elemente vorhanden sind. Im Commoning können fremde Elemente auftreten, ebenso wie die Dimensionen des Commoning in anderen Praktiken zu finden sein können – jeweils in einem nicht bestimmenden Maß. Dieser Punkt soll im Folgenden anhand zweier Beispiele verdeutlicht werden.

Kommerzielle Organisationen können auf Commoning-Elemente, wie zum Beispiel Selbstorganisation, zurückgreifen. Solange allerdings der Zweck der Praktiken letztendlich in der Erwirtschaftung von Profiten liegt und die Befriedigung von Bedürfnissen nur Mittel zum Zweck und nicht das eigentliche Ziel ist, kann nicht wirklich

26 Peers werden hier als Ebenbürtige, Gleichrangige beschrieben. Siehe 2.6.4 für eine genauere Definition.

27 »[C]omplied in this way, it shall be argued, it makes sense to describe them as the basis of a logic that is different to the logic of what could be called *commodifying* – the social practices underlying the production, exchange and consumption of commodities« (Euler 2018b; Hervorh. i. O.).

von Commoning die Rede sein.²⁸ So sind manche Gemeinschaftsbetriebe oder Genossenschaften auf den Verkauf ihrer Erzeugnisse ausgerichtet und werden gleichzeitig großteils von Peers auf selbstorganisierte Weise betrieben. Das Ziel der Produktion ist es letztlich, wenn schon nicht Profite zu erwirtschaften, so doch Waren zu verkaufen und damit Geld zu verdienen. Der primäre Zweck dieser Unternehmen liegt nicht in der unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen. Gleichzeitig führt der gesellschaftliche Zwang zur Lohnarbeit dazu, dass die geleistete Arbeit nicht als hauptsächlich freiwillig angesehen werden kann. Zwei der Elemente sind also nur unzureichend gegeben, und kollektiv bestimmend ist die Warenproduktion.

In vielen Projekten Solidarischer Landwirtschaft²⁹ wird ein Großteil der Arbeit freiwillig geleistet, die Organisation ist weitgehend selbstorganisiert, Reproduktion, Produktion und Nutzung sind nicht strikt voneinander getrennt (Versorgung) und die Beteiligten sehen sich als Ebenbürtige (Peers) an. Das Ziel der Aktivitäten ist die unmittelbare Befriedigung von Bedürfnissen, und die Beziehung zu ähnlichen Projekten ist tendenziell kooperativer Art (Vermittlung). Geld spielt innerhalb dieser Projekte eine gewisse Rolle und in einigen sind auch Lohnarbeitsverhältnisse zu finden. Allerdings ist der Umgang mit Geld ein eher inklusiver, denn es wird kein fester Preis für eine gewisse Menge Lebensmittel gefordert, sondern auf Basis der Zahlungsfähigkeit der Mitglieder gemeinsam geschaut, wie hoch das Jahresbudget sein soll und wer wie viel beitragen kann – zum Beispiel in Form von sogenannten Biete-Runden.³⁰ Weder das Geld noch Lohnarbeitsverhältnisse bestimmen die sozialen Beziehungen innerhalb dieser Projekte Solidarischer Landwirtschaft. Obwohl also fremde Elemente vorhanden sind, sind die Dimensionen des Commoning die bestimmenden.

Anhand dieser beiden Beispiele ist deutlich geworden, was es heißt, wenn die Dimensionen des Commoning in gewissen Zusammenhängen die bestimmenden Elemente sind. Im Anschluss sollen nun die einzelnen Dimensionen nacheinander vorgestellt und diskutiert werden. Zum Teil werden zwei Dimensionen innerhalb eines Abschnitts behandelt. Dies erfolgt lediglich aus Gründen der Darstellung und hat keine inhaltliche Aussagekraft.

2.6.2 Versorgung als verbundene Reproduktion, Produktion und Nutzung

Beim Commoning sind Tätigkeiten der Reproduktion, der Nutzung und der Produktion miteinander verbunden. Zunächst soll die Verbindung von Nutzung und Produktion diskutiert werden, sodann wird die Reproduktion hinzugenommen. Die Kombination aus Produktion und Nutzung findet sich an vielen Stellen innerhalb der Commons-Literatur: Was Quilligan (2012: 103) als »Integration von Produktion

28 Konsequenterweise muss das gleiche Argument einer graduellen Abstufung auf den Commons-Begriff angewendet werden. Demnach kann etwas mehr oder weniger ein Commons sein, je nachdem wie stark die bestimmenden Praktiken Commoning-Charakter haben.

29 Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass es auch Projekte der Solidarischen Landwirtschaft gibt, auf die diese Beschreibung in wichtigen Punkten nicht zutrifft.

30 Wirklich inklusiv sind diese Bezahlssysteme erst, wenn auch Menschen ohne eigenen Beitrag teilhaben können. Diese Möglichkeit ist in vielen Fällen theoretisch vorhanden. Ob sie allerdings tatsächlich häufig ergriffen wird, bleibt eine offene Frage.

und Konsum« bezeichnet, wird auch *produsage* (Bruns 2008: 19f.) oder *co-production* genannt.³¹ So berichtet Elinor Ostrom (2005b: 1) von ihrer eigenen Forschung mit den Worten: »[E]xtensive studies [...] have repeatedly found communities of individuals in urban and rural areas who have self-organized to provide and co-produce surprisingly good local services given the constraints that they face.« Quilligan (2012: 100) schreibt dieser Verbindung explizit einen positiven Wert zu: »Wenn Ressourcennutzer direkt in Produktionsprozesse eingebunden sind, gehen ihr Wissen, ihre Erfahrungen, ihre Visionen, ihre Überlegungen und ihr selbstkorrekatives Handeln unmittelbar in das gemeinsame Handeln ein.« So würden ihr Können, ihr Wissen und ihre Motivation Teil der Produktion, was wiederum »neue Interaktionsmöglichkeiten und Koordinationsformen in Wirtschaft und Gesellschaft« (ebd.: 102) ermögliche. Quilligan sieht darin also sowohl eine positive Rückkopplungsschleife als auch innovatives Potenzial.

Kapitalistischen Gesellschaften wird gemeinhin eine Trennung der Produktions- und der Nutzungssphäre attestiert, die in den am Markt vorherrschenden Tauschbeziehungen begründet ist. Dem steht die im Commoning vorhandene Verbindung zwischen Produktion und Nutzung entgegen. Das Trennende, der verallgemeinerte Tausch, existiert beim Commoning nicht in bestimmender Weise (siehe 4.4.2 und 5.2.1). Die Verbindung von Produktion und Nutzung findet sich beispielsweise in Projekten Freier und Open-Source-Software, wo die Programmiererinnen auch Nutzerinnen ihrer eigenen Produkte sind und die Nutzerinnen eine entscheidende Rolle bei der Schaffung und Verbesserung der Software spielen können (vgl. Barron 2013). Ein weiteres Beispiel sind die Urbanen Gemeinschaftsgärten, wo Menschen, die sich primär um die Produktion kümmern, also sowohl Gemüse als auch Orte des Zusammenkommens produzieren, die Erzeugnisse ebenso nutzen wie Menschen, die sich primär als Nutzerinnen sehen. Diese wiederum helfen mitunter auch beim Pflanzen, Bewässern und Ernten.³²

Grundsätzlich kann Sorge, Care, Reproduktion – also die Fürsorge für das Wohlergehen der Beteiligten, die Instandhaltung der Infrastrukturen, der pflegliche Umgang mit der Natur und so weiter – als ein ebenso wichtiger Teil menschlichen Lebens angesehen werden wie die Produktion (Biesecker/Hofmeister 2010). Aguiton (2018: 106) erhebt die Pflege zum alle Commons vereinigenden Element. »Trotz aller Unterschiede wird bei den verschiedenen Beispielen der Commons deutlich, dass ihre Nachhaltigkeit nur durch die direkte Organisation und Handhabung sowie die Pflege durch die Gemeinschaften möglich wird« (ebd.). Commoning scheint also auch reproduktive und sorgende Tätigkeiten zu beinhalten – zunächst einmal den involvierten Menschen sowie den unmittelbar wichtigen technischen und natürlichen Aspekten gegenüber, unter Umständen erweitert auf die entferntere Mitwelt. Helfrich (2017: 115) meint

31 Der Grund, warum in der vorliegenden Arbeit vornehmlich von *produsage* – später dann (Re)Produsage – und nicht von *co-production* gesprochen werden soll, ist, dass Ersteres die Integration von Produktion und Nutzung begrifflich sehr deutlich macht. Zweiteres hingegen wird auch verwendet, um kooperative Prozesse zu beschreiben, wie bei Helfrich (2012a: 67) augenfällig wird, wenn sie von »koproduzierenden Nutzerinnen und Nutzern« schreibt.

32 Dies bedeutet explizit nicht, dass es beim Commoning zwingend erforderlich ist, alle benötigten Dinge selbst zu produzieren. Stattdessen haben Nutzerinnen die Möglichkeit, an der Produktion teilzunehmen und diese zu beeinflussen. Diese Entwicklung zeigt sich auch in modernen kapitalistischen Produktionsprozessen (beispielsweise beim Design).

dementsprechend: »Commoning ist potentiell verantwortungsvoller Umgang mit der Natur.«³³ Die Pflege der Natur ist empirisch nicht in jedem Einzelfall vollumfänglich gegeben – wie wohl keine der Dimensionen des Commoning –, gleichwohl bedarf es im Grunde eben solcher Tätigkeiten, um Commons langlebig zu gestalten. Gleichzeitig entspricht der sorgsame Umgang mit der Natur grundsätzlich dem unter 2.7 diskutierten ganzheitlichen Verständnis von Commoning (vgl. Bresnihan 2016; A. Weber 2013).

Im Kapitalismus sind die beiden Sphären – Produktion und Reproduktion – mit unterschiedlichen Logiken versehen und werden mitunter gegeneinander ausgespielt (Meretz 2014). Dabei wird die Sphäre der Reproduktion nicht nur der Produktions-sphäre untergeordnet, sondern auch systematisch ausgebeutet. Im Commoning hingegen ist die Reproduktion nicht von den Tätigkeiten der Produktion getrennt, sondern sie »fallen zusammen« (Sutterlützi/Meretz 2018: 168). Die entsprechende Verbindung zwischen Reproduktion und Produktion wird als »Re/Produktion« (ebd.) oder auch »(re)production« (Biesecker/Hofmeister 2010: 1707) bezeichnet. In Kombination mit der bereits erwähnten Verbindung von Produktion und Nutzung – *produsage* – ergibt sich der Begriff der »(Re)Produsage« (Euler 2016: 102).³⁴ Diese Elemente zu kombinieren, entspricht dem Verständnis von Acksel et al. (2015: 134), die alle drei als in gleichem Maße bedeutsam und eng miteinander verbunden ansehen. Die Bewässerungssysteme in Bolivien und Kolumbien, die in dieser Arbeit untersucht werden, stehen beispielhaft für die Verbindung von Reproduktion, Nutzung und Produktion (siehe 8.6.5 und 9.4.4). Dort haben die Nutzerinnen der Wasserinfrastruktur eben diese selbst gebaut, halten sie instand, und in einigen Fällen wird engagierter Umweltschutz betrieben.

Im Duden wird der Begriff der Versorgung als Bereitstellen von etwas, Sorgen für den Lebensunterhalt und Sichkümmern um etwas beschrieben (Duden Online 2019). Sich um die Versorgung von sich selbst und anderen zu kümmern, kann gleichzeitig Handlungen der Nutzung, der Produktion und der Reproduktion beinhalten. Dies kommt dem hier entwickelten Begriff der (Re)Produsage recht nahe. Aus diesem Grunde erscheint die aus sprachästhetischen Gründen erfolgende Verwendung des Begriffs Versorgung als Synonym zum Begriff (Re)Produsage vertretbar. Als Versorgung werden also im Folgenden Praktiken bezeichnet, in denen Reproduktion, Nutzung und Produktion nicht voneinander getrennt sind.

33 Helfrich (2017: 115) spricht von »Potenzial« und schränkt damit die Gültigkeit des Arguments ein. Dies geschieht aufgrund des Nichtbeachtens der »strukturellen Abhängigkeit von natürlichen Ressourcen« insbesondere durch »Commoners im digitalen Raum« (ebd.). Hier zeigt sich, wie schwierig es ist, einen einheitlichen Begriff des Commoning zu finden. Zugleich wird der Grund dafür, die sieben Dimensionen im Commoning als kollektiv bestimmend und nicht als jeweils vollständig gegeben anzusehen, deutlich.

34 Biesecker und Hofmeister (2010) schließen explizit sowohl die Dimension der reproduktiven Tätigkeiten und die damit verbundenen und sich vielfach anhand geschlechtlicher Trennungen vollziehenden Problematiken als auch das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Natur in ihrem Konzept der (Re)Produktivität ein.

2.6.3 Bedürfnisorientierung und Freiwilligkeit

Laut Helfrich (2012a: 67) ist die Kernfrage, wenn es um Commons geht, was zum Leben gebraucht wird, und nicht, wie in der Gewinnlogik, was sich verkaufen lässt. In dieser plakativen Gegenüberstellung steckt der Gedanke, dass im Kapitalismus die Bedürfnisse hauptsächlich in Form zahlungsfähiger Nachfrage gelten und auch dann nur als Mittel zum Zwecke der Kapitalverwertung und -akkumulation. Demnach sind Bedürfnisse für das System Kapitalismus aus Profitgründen wichtig und werden zu diesem Zwecke genutzt und geschaffen. Anders ist es beim Commoning. So argumentiert der Philosoph und Ökologe Andreas Weber (2013: 366): »Eine Praxis des Commoning ersinnt Versorgungsstrukturen, denen es darum geht, fundamentale Bedürfnisse in jeweils spezifischen Kontexten zu stillen.« Da im Commoning nicht nach einem monetären Gewinn gestrebt wird, kann die Befriedigung von Bedürfnissen selbst unmittelbarer Zweck der Handlungen sein.

In diesem Zusammenhang erscheint die Unterscheidung der Kritischen Psychologie von Klaus Holzkamp (1985; vgl. Meretz 2012b) zwischen zwei Arten von Bedürfnissen hilfreich. Sinnlich-vitale Bedürfnisse zielen demnach auf die »individuelle Lebenssicherung und die Fortpflanzung« (Meretz 2012d: o. S.) und produktive Bedürfnisse »auf die Teilhabe an der Verfügung über den gesellschaftlichen Prozess der Re-/Produktion der Lebensbedingungen« (ebd.) ab. Bei den produktiven Bedürfnissen geht es nicht darum, Menschen zu unterstellen, sie hätten einen intrinsischen Drang, produktiv zu sein. Vielmehr lautet die Annahme, dass Menschen sich nur dann ihrer Gruppenzugehörigkeit sicher sein können, wenn sie an den entsprechenden Produktions- und Reproduktionsprozessen teilhaben und somit über die Lebensbedingungen mitverfügen. Die produktiven Bedürfnisse werden als Voraussetzung der sinnlich-vitalen und diese wiederum als vom »Grad der Realisierung der produktiven Bedürfnisse« (ebd.) abhängig angesehen. Wenn das Commoning also auf die Befriedigung von Bedürfnissen ausgerichtet ist, so geht es nicht bloß um rein konsumptive Akte, sondern ebenso um Mitbestimmung und Partizipation.

Andreas Weber (2013: 43) spricht noch eine weitere relevante Dimension der Bedürfnisbefriedigung an: »An obvious reason why so many commons persist and flourish, even in our age of modernity, is precisely because they are rich sources of personal, social and even spiritual satisfaction.« So seien auch die inneren Bedürfnisse der Menschen und die Beziehungen untereinander Teil des Commoning. »The new provisioning forms generally attempt to bring individual interests and the whole into greater alignment as part of the process of meeting needs« (ebd.). An dieser Stelle ist erneut zu betonen, dass die Bedürfnisbefriedigung selbst nicht eine Besonderheit des Commoning ist, denn Bedürfnisse werden auch durch die Warenproduktion befriedigt. Entscheidend ist, dass die Bedürfnisbefriedigung als unmittelbares Ziel der sozialen Praktiken des Commoning gelten kann.

Wie bereits dargestellt schreiben Sutterlütti und Meretz der Freiwilligkeit eine große Bedeutung im Commoning zu. Freiwilligkeit heißt in diesem Zusammenhang nicht, dass alles leicht von der Hand geht. Das Produzieren, Reproduzieren und Nutzen kann auch Mühe bereiten, entscheidend ist laut Meretz (2012c) die Motivation, mit der Tätig-

keiten verrichtet werden.³⁵ Der Jurist Yochai Benkler und die Philosophin Helen Nissenbaum (2006: 403) argumentieren mit Blick auf Commoning im digitalen Bereich: »People contribute for a variety of reasons, ranging from the pure pleasure of creation, to a particular sense of purpose, through to the companionship and social relations that grow around a common enterprise.«³⁶ Die Produzentinnen werden folglich nicht aktiv, weil sie dazu gezwungen werden – zum Beispiel durch Befehlsstrukturen oder indirekt über den Zwang zur Lohnarbeit –, sondern weil sie sich selbst ihre Aufgaben wählen können (Benkler 2006: 62).

Mit Freiwilligkeit ist hier nicht gemeint, dass ausschließlich nach dem »hedonistischen Spaßprinzip« agiert wird, wie es die Sozialwissenschaftlerin Brigitte Kratzwald (2014: 153) formuliert. In seiner Extremform hieße dies, nur Tätigkeiten zu verrichten, die unmittelbar Spaß machen, ohne darauf zu achten, wie es anderen damit geht oder was die Folgen dieser Handlungen sind. Folgendes Zitat des Softwareentwicklers und Autors Christian Siefkes (2008: 18) könnte in diese Richtung interpretiert werden: »They do what they do because they like doing it, because they love solving interesting problems, being creative, and creating something useful.«³⁷ Sicherlich ist dieser Aspekt der Motivation und Freude an den Tätigkeiten ein wichtiger. Gleichzeitig aber geht es offenbar darum, die Notwendigkeiten des Lebens³⁸ anzuerkennen: »Die roten Kirschen

35 »Wenn Menschen in sozialen Räumen nur auf eigenem [sic!] Wunsch teilnehmen, müssen diese Räume so gestaltet sein, dass die Bedürfnisse der Teilnehmenden möglichst gut einbezogen sind. Dies ist häufig ansatzweise in solchen emanzipatorischen Projekten verwirklicht, die sich selbst organisieren und damit die Zwecke ihrer Tätigkeit selbst setzen. In der Selbstorganisation verfügen Menschen über die interpersonalen Bedingungen ihres Handelns. Durch diese Bedingungsverfügung können wir die Ziele unseres Handelns selbst gestalten und somit motiviert und freiwillig tätig sein« (Sutterlütti/Meretz 2018: 236).

36 »While some contributors contribute because of an expectation of learning and earning a reputation that could translate into a job in the future, most of the participation cannot easily be explained by a relatively mechanistic reliance on economic incentives. Rather, it seems that peer-production enterprises thrive on, and give opportunity for, relatively large scale and effective scope for volunteerism, or behavior motivated by, and oriented towards, positive social relations« (Benkler/Nissenbaum 2006: 402f.).

37 »Am Anfang steht ein Bedürfnis, das man sich erfüllen, oder eine Idee, die man gerne realisieren möchte. Dann sucht man sich andere Leute, die mehr oder weniger dasselbe Problem oder Ziel verfolgen, und widmet sich gemeinsam der Verwirklichung« (Siefkes 2010: 32). In Wirklichkeit, so scheint es, ist es nicht immer so einfach, wie es in diesem Zitat anklängt. Um die Frage zu beantworten, wie Aufgaben erledigt werden können, die nicht freiwillig übernommen werden, nennt Siefkes drei Punkte. Erstens könnten Automatisierungspotenziale ausgeschöpft werden. Zweitens könnten Aufgaben angenehmer gestaltet werden. Und falls drittens »weder Automatisierung noch Umorganisation greifen, ist ein Pool von unangenehmen Aufgaben denkbar, von denen jede und jeder anteilig einige übernimmt. Wenn sich so alle oder die meisten an der Erledigung dieser Aufgaben beteiligen, hat niemand sehr viel damit zu tun, und was alle machen müssen, ist erfahrungsgemäß auch weniger schlimm« (Siefkes 2011: 42).

38 »Die Einstellung der Peer Produzenten, intrinsische Motivation, soziale Anerkennung oder einfach die Lust am Tun reichten aus, um die »notwendigen« Tätigkeiten erledigt zu bekommen, wird häufig als erneute Abwertung der lebenserhaltenden Tätigkeiten erlebt, diesmal nicht gegenüber jenen, die bezahlt werden, sondern gegenüber jenen, die Spaß machen. Die Peer Produzenten hingegen sehen dieses Beharren auf der Notwendigkeit als eine Reduktion auf das Überlebensnotwendige und als eine Art von Außen auferlegten Zwang« (Kratzwald 2014: 151).

im Baum, das schreiende Baby in der Wiege, das sind dagegen Aufgaben, die innerhalb einer bestimmten, manchmal sehr knappen Frist erledigt werden müssen« (Kratzwald 2014: 151). Kratzwald führt weiter aus:

»Was jeweils ›notwendig‹ ist, hängt von – meist kollektiv getroffenen – Vorentscheidungen ab. Menschen müssen essen, daran kann kein Zweifel bestehen. Was dafür notwendig ist, kann sehr unterschiedlich sein. Es kann jemand jagen oder fischen gehen, Gemüse aus dem Garten oder aus dem Kühlschrank holen, im Supermarkt einkaufen, kochen oder ins Restaurant gehen – oder vielleicht in Mülleimern stöbern« (ebd.: 153).

Da diesen Notwendigkeiten gerecht zu werden und den eigenen Neigungen nachzugehen zwei Seiten einer Medaille sind, spricht Kratzwald im Selbstorganisationskontext von Tätigkeiten zwischen Lust und Notwendigkeit. In diesem Sinne soll die Dimension Freiwilligkeit verstanden werden, als durch Lust und Notwendigkeit motivierte nicht sozial erzwungene Praktiken. Dass heutzutage viele Tätigkeiten auf freiwilliger Basis und zum unmittelbaren Zwecke der Bedürfnisbefriedigung verrichtet werden, wird deutlich, wenn der Blick auf das immense Ausmaß unbezahlter Aktivitäten gerichtet wird. Beim Großziehen von Kindern, bei der Pflege von Kranken, in Freiwilligendiensten, im politischen Aktivismus, bei der Nachbarschaftshilfe, im Haushalt, bei künstlerischen Tätigkeiten und in vielen anderen Bereichen machen Menschen, was sie mögen beziehungsweise was sie als richtig und wichtig ansehen. Dies ist einer der Grundpfeiler des Commoning.

2.6.4 Selbstorganisation und Peerismus

Der Begriff der Selbstorganisation wird häufig eng mit dem Thema Commons verknüpft. So stellt Elinor Ostrom (1999: 2) Commons als selbstverwaltete Alternativen zu staatlichen und marktlichen Ansätzen vor. Mit den Arrangements für kollektive Entscheidungen und der minimalen Anerkennung des Organisationsrechts lassen sich das dritte und das siebte Designprinzip (siehe 2.1) in die Kategorie Selbstorganisation einordnen (im Endeffekt fallen auch die Prinzipien vier, fünf und sechs in diesen Bereich). Die gemeinsame Entscheidungsfindung und die Autonomie sind zwei grundlegende Aspekte der Selbstorganisation.

Schon zu Zeiten der Magna Charta und der Charta of the Forest, also im frühen 13. Jahrhundert, war die Autonomie laut Wolcher (2009: Min. 10:10) ein wichtiger Aspekt für die damaligen Commonerinnen und Ausdruck einer bestimmten Lebensform: »[A]utonomy and the ability to meet basic subsistence needs was something that was in the grasp of the commoners themselves, not something that had to be given to them by a superior authority.« Auch heute ist der Schutz vor äußerer Einflussnahme und Fremdbestimmung von großer Bedeutung für die Autonomie (vgl. Helfrich 2013; E. Ostrom 1999: 131). Quilligan (2012: 104) schreibt dazu:

»Selbstbestimmung über die Koproduktion und Koverwaltung von Ressourcen beinhaltet also, dass Menschen unmittelbar an den Entscheidungen über ihre Substanzmittel und ihr Wohlergehen beteiligt sind. Dazu gehört auch das Recht,

externe Herrschaft, Einhegung, Kommodifizierung und Zerstörung eines spezifischen Commons zurückzuweisen.«

Diese Selbstbestimmung oder Selbstorganisation – Elinor Ostrom (1990) verwendet im Original den Ausdruck *self-governance* – ist einer der Zentralbegriffe für das Thema Commons (vgl. Kratzwald 2014; Sutterlütli/Meretz 2018). Selbstorganisation meint in der vorliegenden Arbeit das selbstbestimmten Regeln folgende, auf gesicherte Weise autonome und somit nicht fremdbestimmte, kooperative Organisieren und Koordinieren gemeinsamer Aktivitäten.

Commoning ist als primär menschliche soziale Praktik gedacht. Inwiefern auch Nichtmenschliches einbezogen werden kann, wird unter 2.7 diskutiert. An dieser Stelle soll es zunächst um die beteiligten Menschen und deren Verhältnis zueinander gehen. Diese Menschen, so wird vielfach argumentiert, beziehen sich im Grundsatz als Peers aufeinander. Im vorliegenden Zusammenhang kann der Begriff Peers auf Benkler (2002) zurückgeführt werden. Er untersucht die sogenannte Commons-basierte Peer-Produktion und definiert diese wie folgt: »radically decentralized, collaborative, and nonproprietary; based on sharing resources and outputs among widely distributed, loosely connected individuals who cooperate with each other without relying on either market signals or managerial commands« (Benkler 2006: 60). In diesem Zitat finden sich einige im vorliegenden Kapitel bereits diskutierte Aspekte wieder, zum Beispiel die Unabhängigkeit von Marktsignalen. Im Kontext der Freien Software, die Benkler hauptsächlich untersucht hat und für die sein Begriff ursprünglich gedacht war, sind die beitragenden Individuen lose miteinander verbunden. In anderen Commons-Zusammenhängen, insbesondere in der analogen Welt, sind die Beziehungen zwischen den Menschen in der Regel hingegen wesentlich enger.

Der Begriff der Peers ist nicht auf die Digitale Welt zu beschränken. So verwendet Meretz (2014: o. S.) den Begriff allgemein, um die »Gleichrangigkeit der Beteiligten, die die Grundlage der selbst organisierten, freien Kooperation bildet«, zu beschreiben. Ein konkretes Beispiel liefert die Umweltwissenschaftlerin Isabelle Schützenberger (2014: 105), die herausgefunden hat, dass in einem von ihr untersuchten Wiener Gemeinschaftsgarten »die Gruppe viel Wert darauf [legt], dass alle Mitglieder gleichermaßen gehört und ernst genommen werden«. In diesem Sinne kann auch das dritte Designprinzip von Elinor Ostrom (1999: 117) interpretiert werden: »Die meisten Personen, die von den operativen Regeln betroffen sind, können über Änderungen der operativen Regeln mitbestimmen.« Dabei gilt: Je weitgehender tatsächliche Partizipation realisiert wird, desto mehr müssen die Entscheidungsmechanismen auf der Gleichrangigkeit der Beteiligten aufbauen (vgl. Euler/Heldt 2018; Helfrich/Euler 2017).

Acksel et al. (2015: 134) treiben diese Idee noch ein Stück weiter voran: »Die Regeln des Commoning werden (idealerweise) im gleichberechtigten Miteinander von Peers festgelegt, deren Bedürfnisse im Mittelpunkt stehen.« Peers, wie sie in der vorliegenden Arbeit verstanden werden, sind zwar gleich wichtig, aber keineswegs gleich. Vielmehr ist Ungleichheit häufig einer der wichtigsten Gründe dafür, dass Menschen sich zusammentun: weil die eine etwas kann, was die andere nicht kann. Dieser Umstand kann mit dem Begriff der Ebenbürtigkeit recht präzise ausgedrückt werden. Ursprünglich bedeutet er »von gleichwertiger Geburt«, also mit gleichem Stand versehen. Das englische

Wort *peer* geht allerdings noch darüber hinaus, da es eigentlich davon ausgeht, dass eine ähnliche Ausrichtung oder ein gewisses Kooperationsverhältnis besteht. In diesem Sinne sind Menschen Peers, die sich gegenseitig als Unterschiedliche, aber Ebenbürtige auffassen und aus dieser Haltung heraus – mehr oder weniger eng miteinander verwoben – gemeinsam Dinge angehen. Peerismus, also die gegenseitige Wahrnehmung als in Kooperationsverhältnissen eingebundene Ebenbürtige, soll im Folgenden als ein wichtiges Element des Commoning gelten.

2.6.5 Inklusivität und Vermittlung

Wenn Elinor Ostrom (1999: 117) beim dritten Designprinzip von kollektiven Entscheidungsfindungsprozessen und der Einbeziehung der Betroffenen spricht (siehe 2.1 und 2.6.4), so schwingt darin eine weitere Dimension mit: Inklusivität. Damit ist gemeint, dass Commoning dann am besten funktioniert, wenn die Menschen, die von den jeweiligen Aktivitäten betroffen sind, auch an eben diesen teilnehmen und sie beeinflussen können, also in die entsprechenden Prozesse inkludiert sind. In diesem Sinne argumentieren Sutterlütty und Meretz (2018: 215): »In einem Commoning-Rahmen habe ich gute Gründe, inkludierend zu handeln.« Das heißt nicht, dass alle Betroffenen zu jeder Zeit mitmachen müssen oder dass ein Zwang zur Partizipation bestünde. Allerdings attestieren Sutterlütty und Meretz Commons-Zusammenhängen eine Tendenz, die sie als Inklusionslogik bezeichnen. Im Gegensatz zur Exklusionslogik – derzufolge es aus strukturellen Gründen individuell sinnvoll ist, die »Bedürfnisse auf Kosten der Bedürfnisse anderer zu befriedigen« (ebd.: 31) – legen es inklusionslogische Bedingungen nahe, »Bedürfnisse anderer einzubeziehen« (ebd.: 34). In Commons-Zusammenhängen werden Bedingungen geschaffen, so ihre Argumentation, in denen es sinnvoll ist, die eigenen Bedürfnisse nicht gegen andere durchzusetzen – wie es im Kapitalismus die Regel ist –, sondern gemeinsam und unter Einbezug der anderen Bedürfnisse nach einem für alle gangbaren Weg zu suchen (siehe 3.5.3 und 5.2.1).³⁹

Commoning ist demnach von einer gewissen prinzipiellen Inklusivität geprägt. Als prinzipiell soll diese Inklusivität bezeichnet werden, da sie nicht immer und überall zum Tragen kommt. An manchen Stellen werden Grenzen unterschiedlicher Art erreicht. So kommt es beispielsweise vor, dass Commons-Zusammenhänge über eine begrenzte Tragfähigkeit oder Kapazität verfügen. Aus einem gemeinsam bewirtschafteten Gewässer können nicht unendlich viele Fische gezogen werden, und ebenso gibt es eine Grenze, was die Fähigkeit zur Aufnahme giftiger Fremdstoffe betrifft. Dies erklärt auch, warum das erste Designprinzip von Elinor Ostrom »Klar definierte Grenzen« lautet. In diesem Sinne scheint es wichtig zu sein, Klarheit darüber an den Tag zu legen, an welchen Stellen und in welcher Form inklusiv gehandelt werden kann – und welche Grenzen zu respektieren sind.

39 Commoning – insbesondere wenn es nicht vornehmlich nutzungs-, sondern produktionsorientiert ist – profitiert tendenziell davon, wenn Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen, Zeit und Energie, Ideen und Interessen einbezogen werden. Je diverser die Fähigkeiten und möglichen freiwilligen Beiträge sind, desto leichter finden sich entsprechende Bedürfnisse, und je unterschiedlicher die Bedürfnisse sind, desto eher finden sich Möglichkeiten und Menschen, die sich diesen freiwillig widmen (siehe 5.3.3).

Inklusionsbedingungen werden, Sutterlütli und Meretz zufolge, »auch dadurch re/produziert, dass die Verfügung über die materiellen, symbolischen und sozialen Mittel der Tätigkeiten möglichst kooperativ-bedürfnisorientiert geschieht« (ebd.: 236). Demnach ist eine inklusive Vorgehensweise auch im Angesicht von Begrenzungen denkbar. Grundsätzlich scheint das Durchsetzen bestimmter Positionen gegen andere letztlich dem gemeinsamen Charakter des Commoning zu widersprechen und die freiwillige Teilnahme zu untergraben (Euler 2016: 103ff.; Meretz 2014).⁴⁰ Allerdings ist die Frage der Inklusion nicht auf formaler Ebene zu klären, sondern ein mitunter stetiger Aushandlungsprozess. In diesem Sinne argumentiert der Geograf Patrick Bresnihan (2016: 143): »[A] person's claim to be included in the commons becomes a question of how they relate to, and participate in, the making of the commons rather than a formal right vested in the individual.« Es gibt kein abstraktes Recht auf Inklusion, sondern es geht um die Art der Verbindungsmöglichkeiten mit dem Bestehenden. In manchen Zusammenhängen mag eine rein auf Nutzung basierende Teilhabe vieler Menschen möglich sein, solange es genug Beitragende gibt, etwa bei Freier Software; in anderen Bereichen scheint hingegen die Bereitschaft, mit anderen in Verbindung zu treten und sich konstruktiv einzubringen, von entscheidender Bedeutung zu sein.

Die Inklusionslogik stellt sich also je nach Einzelfall unterschiedlich dar. Auch können innerhalb inklusionslogischer Zusammenhänge Ausgrenzungen vereinzelt vorkommen oder auch institutionell verankert sein. Sutterlütli und Meretz (2018: 237) schreiben dazu folgendes: »Innerhalb einer Exklusionsgesellschaft können Inklusionsbedingungen nur in begrenzten Räumen in Abgrenzung zu einem konträren Außen geschaffen werden.« Inklusionsbedingungen könnten ihre eigene Logik und die damit verbundenen Praktiken nur entfalten, wenn eine Offenheit gegenüber allen Menschen bestehe. Im umfassenden Sinne sei dies im Kapitalismus allerdings unmöglich, denn die »Exklusionslogik dringt immer wieder in offene Projekte ein und zersetzt diese« (ebd.). Aus diesem Umstand, also den gegebenen und invasiven exklusionslogischen Bedingungen, erklären sich Sutterlütli und Meretz letztendlich die Notwendigkeit von Grenzen auch innerhalb von eigentlich inklusionslogisch geprägten Commons-Zusammenhängen. Mit diesem Gedanken als Grundlage kann das Commoning als prinzipiell auf Inklusivität aufbauend verstanden werden. Mit Inklusivität ist hier gemeint, dass die Bedürfnisse der Betroffenen nach Möglichkeit einbezogen werden und die Option besteht, die entsprechenden sozialen Prozesse maßgeblich mitzugestalten.

Soziale Praktiken schaffen die sie umgebende Gesellschaft und sind ihrerseits von eben dieser Gesellschaft geformt. Die Art und Weise, wie die Gesellschaft organisiert ist, legt den Menschen bestimmte Praktiken und Aktivitäten nahe und macht andere unattraktiv oder sogar unmöglich (vgl. Giddens 1997; Reckwitz 2002; siehe Kapitel 3). Auch die Praktiken selbst sind unterschiedlich ausgeprägt, je nachdem, wodurch sie beeinflusst werden (Jaeggi 2014). Diese Einflüsse reichen von der Sozialisation über die Ängste und Potenziale von Menschen sowie die gesellschaftlich vorherrschenden

40 Meretz (2012c: 29) geht noch einen Schritt weiter, wenn er argumentiert: »Peering ist ein Aspekt der Inklusionslogik. Peering konstruiert keine Anderen, die auszuschließen sind, sondern identifiziert andere Peers, die einbezogen werden. Für die Überwindung von Sexismus, Rassismus und sozialphobischen Ismen ist dies eine entscheidende Voraussetzung, wenn auch keine Garantie.«

Ideologien und Normalitäten bis hin zu den gewöhnlichen Umgangsweisen und verkörperten Erfahrungen.

Um diesen Aspekt zu berücksichtigen, wird im Folgenden der Begriff der Vermittlung eingeführt. Meretz (2012c: 29) schreibt zum Beispiel, Commons seien

»die soziale Form, in der die lebensnotwendigen Dinge nicht in getrennter Privatproduktion erzeugt und in einem nachgeschalteten Tausch vermittelt werden, sondern in der die Lebensbedingungen in einer im Vorhinein vermittelten und bedürfnisgetriebenen Weise entstehen«.

Prozesse der Vermittlung unterschiedlicher Wünsche, Bedürfnisse und Anforderungen finden sowohl innerhalb von Commons-Zusammenhängen als auch zwischen diesen und ihrer Umwelt statt. So schreibt Andreas Weber (2013: 47): »Unlike market economics, commoning is not only about producing and distributing resources, but about constructing meaningful relationships to a place, to the earth and to one another. This is the hidden leverage power of commoning.« Innerhalb von Commons-Zusammenhängen wird, Sutterlütti und Meretz (2018) zufolge, in der Regel zuerst geschaut, was gebraucht wird, und auf dieser Grundlage entstehen weitergehende Aktivitäten. Solche vorgelagerten Aushandlungsprozesse sind mit vorab erfolgreicher Vermittlung gemeint und resultieren auch in die Beantwortung der Fragen, wer, was, wann, wie, für wen macht. Verbindungen zu externen Akteurinnen spielen sich hingegen häufig in einem Rahmen ab, der von der jeweiligen Gesellschaft nahegelegt wird, beispielsweise auf Märkten (ebd.: 182). Dort findet die Vermittlung erst nach der Produktion statt, sie realisiert sich erst im nachgelagerten Tausch (ebd.). Mit Vermittlung sind hier also die Beziehungen im Innen und mit dem Außen gemeint, die das Commoning hervorbringen und in die das Commoning eingebettet ist. So verstanden ist die Vermittlung diejenige Dimension des Commoning, in der sich der gesellschaftliche Kontext am deutlichsten wiederfindet.⁴¹

Gesellschaften können als soziale Netzwerke angesehen werden, als »Systeme sozialer Interaktionen«, in denen verschiedene Qualitäten »in der Form der Knoten und ihrer Verbindungen, die die gesellschaftliche Vermittlung ausmachen«, liegen (Meretz 2014: o. S.). Im Kapitalismus bewegt sich Commoning in einem Feld, wo die Produktions- von der Reproduktionssphäre abgespalten ist, ein starkes Eigentumsregime vorherrscht und die gesellschaftliche Vermittlung in entscheidendem Maße über den Preismechanismus auf Wettbewerbsmärkten geschieht. Kapitalistische Gesellschaften sind von anderen Qualitäten geprägt als eine Subsistenzgesellschaft oder eine Commons-Gesellschaft. Nur wenn die gesellschaftlichen Netzwerke – zumindest zu bedeutenden Teilen – selbstorganisiert sind sowie auf Freiwilligkeit und prinzipieller Inklusivität aufbauen, kann die Vermittlungsweise auch als Vermittlung im Sinne des Commoning angesehen werden. Dies kann nur dort erwartet werden, wo eine »commonistische gesamtgesellschaftliche Vermittlung« (ebd.) vorherrscht, wo die bestimmende Produktionsweise als »commons-based commons creation« bezeichnet werden kann (Euler 2016: 99).

41 Dass diese Beziehungen existieren, sagt noch nicht viel über das Besondere des Commoning aus, sondern kann eher als genereller Aspekt sozialer Praktiken verstanden werden.

Aus theoretischer Sicht muss sich Commoning also erheblich unterscheiden je nach gesellschaftlichem Kontext, in dem es stattfindet, weil die Netzwerke, mit denen interagiert wird, und die entsprechenden Prägungen unterschiedlich sind. Je commonistischer der gesellschaftliche Kontext und damit die Vermittlung ist, desto stärker können auch die sozialen Praktiken Commoning sein. Diesem Gedanken soll mit der Hinzunahme der Vermittlung als einer Dimension des Commoning Rechnung getragen werden. Die gesellschaftlichen Verhältnisse finden sich immer auch in den einzelnen sozialen Praktiken wieder, sei es durch die Auseinandersetzung mit diesen Verhältnissen, sei es durch die gesellschaftliche Prägung der involvierten Menschen. Dem Commoning entspricht eine Vermittlung, die – ebenso wie die als Versorgung bezeichnete Verbindung zwischen Reproduktion, Produktion und Nutzung – sowohl freiwillig als auch in inklusiver Weise selbstorganisiert ist. Im Umkehrschluss heißt das, dass Commoning sich erst dann voll entfalten kann, wenn es in freiwillig und inklusiv selbstorganisierten Kontexten stattfindet. Aus dieser Vorstellung heraus erklärt sich die Zusammenführung der sieben Dimensionen des Commoning, das als freiwillig und inklusiv selbstorganisierte Versorgung und Vermittlung durch Peers, die auf die Befriedigung von Bedürfnissen abzielen, verstanden wird. Demnach sind sowohl Versorgung als auch Vermittlung bestimmt durch freiwillige und inklusive Selbstorganisation und werden durch unmittelbar auf Bedürfnisbefriedigung hinwirkende Peers (mit)geschaffen und (mit)gestaltet.

2.7 Nichtmenschliches als Teil von Commons-Vereinigungen

Durch die Bestimmung von Commons mit Rückgriff auf Commoning als soziale Praktik wird dem Commons-Begriff ein tätigkeitsorientiertes, lebendiges, auf die Menschen und ihre Beziehungen ausgerichtetes Verständnis zugrunde gelegt. Helfrich und Bollier (2015a: 263) beispielsweise schreiben: »Auch Commoning müss(t)en wir üben, denn es macht uns erst zu ›Commoners‹. Nicht einmal und für alle Zeiten, sondern immer wieder neu.« In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn Menschen als Commonerinnen bezeichnet werden. Menschen sind dann Commonerinnen, wenn sie sich in Commons-Zusammenhängen engagieren und dort durch ihr Commoning dazu beitragen, dass diese Zusammenhänge durch Commoning bestimmt werden und bleiben. Entsprechend muss das Commonerin-Sein immer wieder aktualisiert werden. Commonerin zu sein ist folglich keine Identität, die jemandem qua physischer Merkmale⁴² oder einer einmal erlangten Zertifizierung zugeschrieben werden kann, sondern ergibt sich aus den sozialen Praktiken, dem Commoning.⁴³ Die Praktiken des Commoning wiederum involvieren nicht ausschließlich Commonerinnen, und Commonerinnen agieren nicht ausschließlich in Commons-Zusammenhängen.⁴⁴

42 Durch diese Bestimmung wird auch deutlich gemacht, dass der Begriff nicht der Konstruktion eines Außen bedarf und dass er somit potenziell für alle offen ist.

43 Viele Commonerinnen haben sich mit den Commons-Theorien nie auseinandergesetzt und viele »kennen und nutzen den Begriff Commons gar nicht« (Euler/Gauditz 2017: 100).

44 Auch können Menschen außerhalb von Commons-Zusammenhängen Commoning betreiben. Ebenso können sie ohne Commoning zu betreiben, Commons-Zusammenhänge unterstützen. In

Commoning ist zwar eine durch Menschen hervorgebrachte Aktivität, allerdings keine rein soziale Praktik. Die Politikwissenschaftlerin Patricia Thornton, der Organisationswissenschaftler William Ocasio und der Betriebswirt Michael Lounsbury (2012: 152) gehen davon aus, dass auch materielle Ressourcen die Entstehung von Praktiken beeinflussen. Sie schreiben diesen Ressourcen eine gewisse Autonomie gegenüber dem menschlichen Tun zu. Bresnihan geht noch einen Schritt weiter, indem er den *agency*-Begriff – und damit die Möglichkeit, eigenständig und willentlich zu handeln – auf Nichtmenschliches ausdehnt. »Importantly, this expansion of agency beyond the human subject does not simply mean that technological artifacts and nonhuman organisms ›do things‹« (Bresnihan 2016: 138). Stattdessen sei die Fähigkeit, überhaupt etwas zu tun, generell eingebettet in die Beziehungen zwischen Gegenständen, Tieren, Pflanzen und Menschen.⁴⁵ Für Bresnihan ist das Charakteristische der Commons, dass sie durch Kooperation und Teilen zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Einheiten fortlaufend hergestellt werden. »It is not a ›thing‹ but the mesh of humans, animals, plants, land, technologies, and knowledge that enables the making and sharing of ›things‹« (ebd.: 128). Um dies zu beschreiben, führt er den Begriff *more-than-human commons* ein.

Dieser Begriff weist Bresnihan zufolge auf die Wechselbeziehungen zwischen Menschen und Nichtmenschlichem hin. Bresnihan verdeutlicht sein Verständnis anhand der Fischerei in Westirland. Über einen dortigen Fischer schreibt er beispielsweise: »The actions that he took were not really his own nor even those of his crew but responses to, and coordination with, the different rhythms and agencies of animals (fish), artifacts (machinery), elements (wind, tides) and, perhaps finally, people« (ebd.: 137).⁴⁶ Diesem Verständnis zufolge hat also dieses Etwas, dessen soziale Form durch Commoning zum Commons wird, nicht nur aufgrund seiner jeweils spezifischen Materialität (siehe 2.5) Einfluss auf die Beziehung zwischen Menschen und Nichtmenschlichem. Stattdessen sei dieses Etwas ein über *agency* verfügendes Element, was ein Überdenken der Beziehungen zu diesem Etwas nötig machen würde.

Aguiton (2018: 97) bringt zu diesem Thema die Commons indigener Gemeinschaften ins Spiel. Laut ihrer Weltsicht sei die Natur ihr Zuhause, ihre Mutter und ihre Lebensgrundlage, die sie nicht zu beherrschen gedenken, sondern mit der sie koexistieren

beiden Fällen wäre im Sinne der hier zugrunde gelegten Definition nicht von Commonerinnen zu sprechen.

45 Dieses Argument berührt die Frage der Autonomie von Individuen ebenso wie die Frage nach dem Verhältnis von Ressourcen und Menschen. Dies auszuführen muss einem anderen Text vorbehalten bleiben.

46 »By focusing on specific resources and the people who exploit those resources, we can get lost in the same abstract, bioeconomic framing that tends to dominate approaches to resource management. In doing this we ignore the circulation of the commons, the continuous ways in which a diversity of social and material resources are mobilized through commoning. From this perspective, we begin to see a world that is not oriented around the production and management of scarcity, but a world that relies on and reproduces diversity as a necessary condition for the commons. Understanding the commons as a flow of diverse resources and capacities between humans and nonhumans challenges the idea that simply limiting access to a resource is the best way of protecting it« (Bresnihan 2016: 149f.).

wollen und um die sie sich kümmern. Für Andreas Weber (2015: 362) ist der Commons-Begriff »das verbindende Element zwischen dem ›Natürlichen‹ – der von selbst werden den Welt der Wesen und Arten – und dem ›Sozialen‹ oder ›Kulturellen‹ – der Sphäre der vom Menschen mittels symbolischer Systeme, Diskurse und Praktiken gemachten Dinge«. An anderer Stelle schreibt er:

»Commoners realise that their household needs and livelihoods are entangled with the specific place and habitat where they live, and with the earth as a living being. They realise that their physical needs (hunger, thirst, health) are entangled with their search for existential meaning (a good life, joy, meaning)« (A. Weber 2013: 44).

Diese Ausführungen erinnern teilweise an ein positiv aufgeladenes Verständnis von Natur als Gaia. Unabhängig davon, ob dieser Weltsicht gefolgt wird oder nicht, wird doch klar, dass es bei Commons und Commoning letztlich immer auch um die Beziehungsebene geht, Beziehungen zwischen Menschen und Nichtmenschlichem (*more-than-human*), der lebendigen und nicht lebendigen Umwelt.

Um diese Beziehungen dauerhaft auf eine Grundlage im Sinne des Commoning zu stellen, benötigt es mitunter Regeln, im Idealfall selbstgegebene Regeln (vgl. E. Ostrom 1999). Quilligan (2012: 100) zufolge haben weltweit viele Gemeinschaften »ihre eigenen Regeln und Normen entwickelt, mit deren Hilfe sie ihre Ressourcen nachhaltig nutzen können – ob traditionelle Commons (rund um Flüsse, Wälder, indigene Kulturen) oder neu entstehende (wie Solarenergie, soziale Innovationen, das Internet)«. Dabei entsteht eine bestimmte Art des Miteinanders, welches durch Commoning geformt wird. Entscheidende Aspekte sind unter anderem, dass sich untereinander als Peers aufeinander bezogen wird und dass die Bedürfnisse der Beteiligten unmittelbar einbezogen werden. Dies kann durchaus Menschliches wie Nichtmenschliches einschließen. Sind die Beziehungen der Menschen untereinander, und unter Umständen auch zu Nichtmenschlichem, durch Commoning geprägt und verfestigen sich diese Beziehungsstrukturen, inklusive der entsprechenden Umgangsformen und Regelungen, so kann von Commons-Vereinigungen gesprochen werden.⁴⁷

2.8 Fazit: Commons jenseits der Warenform am Beispiel Wasser

Nach der ausführlichen Erörterung der unterschiedlichen Aspekte des Commons-Begriffs gilt es nun zum Thema Wasser zurückzukehren. Gleichzeitig soll der Begriff

47 Zum erweiterten Verständnis ist es sinnvoll zu betonen, dass Commoning als soziale Praxis auch außerhalb von Commons-Vereinigungen existieren kann. Ebenso können Menschen einen Teil ihrer Zeit Commoning betreiben und zu anderen Zeiten nicht. Menschen können zu bestimmten Zeiten in Commons-Vereinigungen engagiert sein und ebenso in Nicht-Commons-Vereinigungen tätig sein (und dort eventuell trotzdem Commoning betreiben). Auch Nicht-Commoning-Aktivitäten können in Commons-Vereinigungen zu finden sein (vgl. Acksel/Euler 2015) – allerdings nicht in einem bestimmenden Ausmaß, denn sonst wäre Commoning nicht mehr die bestimmende Handlungs- und Interaktionsweise und das Fragliche keine Commons-Vereinigung.

dem der Ware gegenübergestellt werden. Innerhalb des Commons-Diskurses werden diese beiden sozialen Formen – Commons und Ware – häufig als gegensätzlich dargestellt (vgl. Bakker 2007: 436; Euler 2018b; Meretz 2014, 2017). Die Geografin Karen Bakker (2007: 441) verdeutlicht die unterschiedlichen Grundlogiken anhand des Wasser-Beispiels: »[T]he commodity view asserts that private ownership and management of water supply systems (in distinction from water itself) is possible and indeed preferable.« Privatwirtschaftliche Wasserunternehmen sind demnach, wie bei anderen Waren auch, den Kundinnen und Shareholderinnen gegenüber verpflichtet, die Wasserversorgungssysteme effizient und profitabel zu bewirtschaften. Mit Rückgriff auf Karl Marx (1890) wird eine Ware als etwas bezeichnet, das von miteinander konkurrierenden Produzentinnen aus Gewinnabsichten hergestellt wurde und zum Verkauf angeboten wird.

Im Gegensatz dazu können Commons, und damit auch Wasser-Commons, als etwas bezeichnet werden, das von miteinander kooperativ verbundenen Versorgenden zum unmittelbaren Zwecke der Befriedigung von Bedürfnissen reproduziert und produziert wird. Folgerichtig unterscheidet sich auch die Commons-Perspektive auf Wasser deutlich von der Waren-Perspektive. Im Gegensatz zur zweiten erkennt die erste laut Bakker die besonderen Eigenschaften des Wassers an: »[W]ater is a flow resource essential for life and ecosystem health; non-substitutable and tightly bound to communities and ecosystems through the hydrological cycle« (ebd.). Aus dieser Sicht sei ein gemeinsames Wassermanagement aus drei Gründen notwendig. Erstens sei mit Wasserversorgung vielfältiges Staats- und Marktversagen verbunden – beispielhaft können hier Korruption und Monopolbildung genannt werden. Zweitens habe Wasser wichtige kulturelle und spirituelle Dimensionen, die eng mit ortsgebundenen Praktiken verknüpft seien, weshalb das Wassermanagement nicht privatwirtschaftlichen Unternehmen überlassen werden dürfe. Drittens: »[W]ater is a local flow resource whose use and health are most deeply impacted at a community level; protection of ecological and public health will only occur if communities are mobilized and enabled to govern their own resources« (ebd.).

Laut Acksel et al. (2015: 134) werden beim Commoning die »Nutzung, Erhaltung und Produktion vielgestaltiger Ressourcen gemeinsam organisiert und verantwortet«, wobei die betreffenden Ressourcen durch ihre jeweiligen biophysischen Eigenschaften gewisse Handlungen eher nahelegen als andere Ressourcen. So meint López Rivera (2015: 52f.) beispielsweise, dass sich Wasser der Kommodifizierung entziehe. Etwas differenzierter betrachtet es Bakker (2007: 436), die argumentiert, dass sich mobile Ressourcen – etwa bei der Fischerei – besser für eine marktwirtschaftliche Lösung eignen würden als natürliche Monopole wie Trinkwassernetzwerke. Empirisch lässt sich allerdings in all diesen Bereichen Wasser in Commons-Form und Wasser in Warenform beobachten.

»Water is perceived as a commodity, as commons, as a basic right, a scarce resource and a source of divinity. When we take a particular stand on water, other perceptions seems to be wrong. For instance, those who regards water as ›commons‹ or a ›common property resource‹ tend to deny vehemently that it is a ›commodity‹. Contrariwise, those who see water as a ›commodity‹ are often blind to the other dimensions of water« (Nikku 2004: 3).

Theoretisch kann Wasser also beides sein, Ware und Commons. Dieser Befund entspricht der unter 2.3.3 formulierten Kritik an einem güterbasierten Commons-Verständnis. Es liegt nicht am Wasser selbst, ob es ein Commons oder eine Ware ist, sondern an den maßgeblichen sozialen Praktiken und Beziehungen.⁴⁸

Wasser ist nicht gleich Wasser, sondern es ist durchaus von Bedeutung, ob es sich um Trinkwasserversorgung, Abwasser, Fischgründe, Regenwasser, Badegewässer oder die damit verbundenen Infrastrukturen handelt. Auch spielen räumliche, zeitliche und kulturelle Fragen eine entscheidende Rolle. In all dem steckt die Möglichkeit, ein Commons zu sein. »Ob wir also den Apfel, das Wasser und das Wissen zum Gemeingut machen, ist unsere Entscheidung« (Helfrich 2012b: 90). Dem im vorliegenden Kapitel entwickelten Verständnis zufolge wird Wasser dann zu einem Commons – und damit ist die erste Forschungsfrage aus theoretischer Sicht beantwortet –, wenn es eine soziale Form annimmt, die bestimmt ist durch die freiwillig und inklusiv selbstorganisierte Versorgung und Vermittlung von auf die Befriedigung von Bedürfnissen abzielenden Peers.

48 Diese Aussage schränkt die unter 2.7 eingeführte *agency* des Nichtmenschlichen ein, insofern die Frage nach der sozialen Form sich letztendlich anhand des menschlichen Handelns entscheidet und das Nichtmenschliche zwar einen bedeutsamen, aber keinen ausschlaggebenden Einfluss ausüben kann.